

15 | Arbeitshilfen

Karin Puchegger

Rechtsgrundlagen für den Bibliotheksalltag

Büchereiverband Österreichs

bvo

Karin Puchegger

Rechtsgrundlagen für den Bibliotheksalltag

Ausbildungsskriptum für BibliothekarInnen

1. Auflage

Hrsg. vom Büchereiverband Österreichs und dem Bundeskanzleramt Österreich

Wien 2016

BVÖ-Arbeitshilfen 15

Publiziert im Auftrag und aus Fördermitteln des

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

© 2016 Büchereiverband Österreichs
Museumstraße 3/B/12, 1070 Wien

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bibliothek

Ausgewählte rechtliche Aspekte mit ergänzenden Beispielen aus der Rechtsprechung

In Analogie zu § 57 DSG 2000 (Sprachliche Gleichbehandlung):

Soweit in diesem Skript auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Alle Angaben in diesem Skriptum erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorin ist ausgeschlossen.

Stand April 2016

Mag. iur. Karin Puchegger

1 Inhalt

2	Gleichbehandlung – Antidiskriminierung.....	4
2.1	Menschen mit Behinderungen.....	6
2.1.1	Barrierefreiheit im Internet.....	7
3	Aufsichtspflichtverletzung.....	10
3.1	Wer trägt nun die Aufsichtspflicht?	10
3.2	Wie kann die Aufsichtspflicht übertragen werden?.....	11
3.3	Inhalt der Aufsichtspflicht.....	11
3.4	Folgen und Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung	11
4	Benutzungsordnung.....	13
4.1	Inhalt der Benutzungsordnung.....	15
5	Buchpreisbindung	17
6	Datenschutz.....	19
6.1	Videüberwachung.....	22
7	Deliktsfähigkeit (Zivilrechtliche).....	23
7.1	Bedeutung in praxi	24
8	Ehrenamtliche Tätigkeit in Bibliotheken	25
9	Flohmarkt	26
10	Fund.....	27
10.1	Pflichten des Finders.....	27
11	Garderobe	29
12	Haftung des Forenbetreibers	30
13	Jugendschutz.....	31
14	Medienrechtliche Angaben.....	34
14.1	Impressum.....	34
14.2	Offenlegungspflicht	35
15	Schadenersatz.....	37
15.1	Voraussetzungen des Schadenersatzes.....	37
15.1.1	Schaden.....	37
15.1.2	Kausalität	37
15.1.3	Rechtswidrigkeit	38
15.1.4	Verschulden	39
15.2	Beweislast	40
15.3	Ersatz des Schadens	40
16	Selbsthilferecht	41

17	Urheberrecht	42
17.1	Vervielfältigungen zum eigenen und zum privaten Gebrauch.....	44
17.2	Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken	44
17.3	Zitatrecht.....	45
17.4	Fotografien	45
17.5	Zum Link Teilen:	46
18	Vergaberecht	46
18.1	Wann kommt das Vergaberecht zur Anwendung?.....	47
18.2	Geltungsbereich	48
18.3	Schwellenwerte	50
18.4	Direktvergabe.....	50
18.5	Grundsätze des Vergabeverfahrens.....	51
19	Veranstaltungsrecht	52
19.1	Formen von VA	53
19.2	Haftungsfragen bei Veranstaltungen.....	54
19.3	Checklist für Veranstaltungen	55
20	Verkehrssicherungspflichten	56
20.1	Was bedeutet dies nun in concreto für Bibliotheken?.....	57
20.2	Wegehalterhaftung.....	58
20.3	Gehsteigreinigung nach §93 StVO.....	58
21	Vermieten versus Verleihen	60
21.1	Rechte des Entlehners.....	60
21.2	Pflichten des Entlehners.....	60
22	Literatur und Interessante Links.....	62

2 Gleichbehandlung – Antidiskriminierung

Das Wort „Diskriminierung“ stammt aus dem Lateinischen (discriminare) und bedeutet „trennen, absondern, abgrenzen“¹ und war im 16. Jahrhundert neutral konnotiert. Das heißt wer diskriminierte tat dies ursprünglich nicht um jemanden anderen zu schaden sondern um Ordnung, Struktur zu schaffen oder verschiedene Möglichkeiten einzugrenzen um so zu einer raschen Entscheidung zu gelangen. Erst später wurde dieser Begriff im Sinne einer Benachteiligung, unsachlichen Ausgrenzung oder Herabwürdigung verstanden.

Bibliotheken haben tagtäglich mit unterschiedlichen Menschen zu tun, in Ballungszentren findet verstärkt ein Vermischen verschiedener Nationalitäten und Menschen mit verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten statt. Dass der österreichische Staat in seinen verschiedenen Ausformungen sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung (Gleichheitsgrundsatz) zu halten hat ist im Art.7 B-VG² verankert, dass auch der private Bürger in bestimmten Bereichen nicht willkürlich diskriminieren darf mag vielleicht den einen oder anderen überraschen ist aber nur konsequent. Gleichbehandlung und Antidiskriminierung können in der Gesellschaft nicht Fuß fassen, so lange nicht eine Stringenz an bestimmten Regeln in allen Schichten des gesellschaftlichen Lebens stattfindet.

Zur Umsetzung dieser Ziele für die Privatwirtschaft verpflichtet sich das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung. In diesem Gesetz geht es nicht nur um die Gleichbehandlung unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sondern auch um eine solche in sonstigen Bereichen. Unter anderem zählt das Gesetz in § 36 expressis verbis das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum auf. Ebenso darf gem. § 31 „[...] darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen [...] diskriminiert werden.“³ Hierbei handelt es sich um jene Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Somit ist diese Regelung nicht auf den Staat in Erfüllung seiner Aufgaben ohne wirtschaftliche Gegenleistung applizierbar.⁴

Für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitsverhältnissen im Bereich des Bundes kommt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung.⁵ Im Bereich der Länder kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminierung#Definitionen>

² Artikel 7. Abs. (1) B-VG: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395>

⁴ <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/DocView.axd?CobId=37223>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858&FassungVom=2015-03-25>

Zum Thema Antidiskriminierung wird hier exemplarisch ein Auszug aus dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz betrachtet:

„§ 1. Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für folgende Angelegenheiten des Landes und der Gemeinde, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

1 Soziales;

2. Gesundheit;

3. Bildung;

4. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum;

5. Zugang zu und Erweiterung selbständiger Erwerbstätigkeit.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 unterliegen folgende Kompetenzbereiche dem Geltungsbereich dieses Gesetzes:

1. die Hoheitsverwaltung des Landes und der Gemeinde;

2. die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinde;

3. die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch ausgegliederte oder sonstige private Rechtsträger, die vom Land oder der Gemeinde beauftragt werden.

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auch Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst, die der Regelungskompetenz des Landes in den Sachbereichen des Abs. 1 unterliegen.

§ 2. Verbot der Diskriminierung

(1) Im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes ist jede

1. unmittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 1),

2. mittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 2) und

3. Belästigung (§ 3 Abs. 3)

von natürlichen Personen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft, sowie die Anstiftung einer Person zu solchen Diskriminierungen verboten. Weiters ist im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes auch jede sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4) und die Anstiftung einer Person zu einer sexuellen Belästigung verboten. [...],⁶

Wie bereits in § 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes erwähnt gibt es verschiedene Formen der Diskriminierung und zwar die unmittelbare und die mittelbare. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor wenn Personen gem. § 2 Abs. 1 Z 3 aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft direkt diskriminiert werden. Mittelbar⁷

⁶ <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i5000000.htm>

⁷ Vgl. auch §1 Abs. 2 NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (NÖ ADG): „Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000964&FassungVom=2015-03-25>

werden Menschen diskriminiert wenn sie durch eine auf den ersten Blick neutrale Regelung faktisch schlechter gestellt werden.⁸ Wer am Arbeitsmarkt Menschen mit wenig Berufserfahrung sucht, wird in praxi junge Leute suchen.

Dies bedeutet dass niemand zum Beispiel in Ausübung seines Berufes in einer Bibliothek andere unmittelbar oder mittelbar diskriminieren darf. In praxi bedeutet dies, dass ein respektvoller und vorausschauender Umgang mit den Kunden angebracht ist. Menschen mit wenig Deutschkenntnissen ist unter Umständen mehr Zeit zu widmen vor allem wenn es darum geht, die Benutzerordnung und ihre Entlehnbedingungen dem Gegenüber zu erklären. Gerade wenn es um Kosten und Verpflichtungen geht ist es wichtig, dass die KundInnen verstanden haben wann es zur Entstehung von Kosten kommt. Benutzerordnungen in verschiedenen Sprachen tragen der Diversität und dem Pluralismus der Gesellschaft Rechnung. Die Einrichtung und Aufstellung der Regale hat so zu erfolgen, dass auch ältere Personen Zugang zu den Medien haben.

Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass Bibliotheken ein Ort der Begegnung und des sozialen Miteinanders sind, die darauf zu achten haben, dass in der Bibliothek kein Klima der Angst, Aggression oder Ausgrenzung jeglicher Art und im speziellen aufgrund der oben erwähnten Merkmale herrscht.

2.1 Menschen mit Behinderungen

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention⁹ verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern.¹⁰ Die UN-Konvention ist in Österreich seit dem 26 Oktober 2008 in Kraft. In Umsetzung dieser Richtlinie gibt es verschiedene Gesetze und Pläne auf Bundes- und Landesebene:

Ziel des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG ist gem. § 1:

„[...] die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der

⁸ <https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/definition/formen.html>

⁹ http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/un-konvention_inkl._fakultativprotokoll,_de.pdf

¹⁰ http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/UN_Konvention_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/

*Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.*¹¹

Gemäß § 8 Abs. 2 BGStG hat der Bund einen Etappenplan bezüglich des Abbaus baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen. Die Umsetzung der Barrierefreiheit hat bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.

Auf Landesebene sei als Beispiel das Wiener Antidiskriminierungsgesetz und darauf basierend der Wiener Etappenplan genannt:

*§ 10 Wiener Antidiskriminierungsgesetz
Verpflichtung des Landes und der Gemeinde Wien*

*Das Land und die Gemeinde Wien verpflichten sich, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten ohne Diskriminierung im Sinne des § 2 Abs. 1 zu ermöglichen. Insbesondere hat die Gemeinde Wien nach Anhörung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (§ 38 Chancengleichheitsgesetz Wien) bis zum 30. Juni 2012 einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihr genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen.*¹²

In Umsetzung dieses Wiener Etappenplanes¹³ gibt es verschiedene Zeiträume, zusammengefasst kann als Zeitspanne für die Umsetzung 2012-2042 genannt werden. Aufgrund verschiedener Kritiken über die lange Abbau- und Umsetzungsperiode wurde eine nochmalige Überprüfung versprochen.¹⁴ Im Wiener Etappenplan sind auch die Büchereien Wien mit ihren jeweiligen Zweigstellen und der betreffenden Prioritätenreihung vermerkt.

In concreto bedeutet dies für Bibliotheken, dass diese entweder bereits barrierefrei oder zumindest in Umsetzung ihrer jeweiligen Landesgesetze bzw. Bundesgesetz dies in absehbarer Zeit zu sein haben, je nachdem welchem Rechtsträger sie zugeordnet sind. Die Barrierefreiheit beginnt und endet nicht mit dem Eintritt in die Bibliothek sondern setzt sich unmittelbar in den Räumlichkeiten dieser fort, dies bedeutet dass auch die Regale und die Platzierung der Bücher so zu erfolgen hat, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Medien finden bzw. soweit dies untunlich ist diesen der Zugang mit Hilfe ermöglicht wird. Wenn möglich sollte man Menschen mit Sehbehinderungen zu den Regalen begleiten, diesen das Angebot an Hörbüchern vorlesen und sicherstellen dass sie vor etwaigen Gefahrenquellen aufgeklärt respektive geschützt werden.

Als Konsequenz der Gleichstellung sei auch Art. 8 Abs. 3 B-VG erwähnt: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

2.1.1 Barrierefreiheit im Internet

Durch den verstärkten Einsatz des Internets und anderer Technologien gilt es jener Gruppen gewahr zu werden, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder Behinderung von diesen

¹¹<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228&FassungVom=2015-03-25>

¹² <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i5000000.htm>

¹³ https://www.bizeps.or.at/downloads/etappenplan_wien.pdf

¹⁴ <https://www.bizeps.or.at/links.php?nr=146>

ausgeschlossen werden könnten. Die digitale Kluft oder „digital divide“ findet dort statt, wo Menschen aufgrund ihrer sozioökonomischen Stellung oder aufgrund anderer Benachteiligungen nicht den gleichen Zugang zu den neuen Medien haben wie Menschen ohne Benachteiligungen.

§ 6 Abs. 5 BGStG definiert daher barrierefrei folgendermaßen: *„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*¹⁵ Auch nicht behördliche Web-Angebote müssen gem. § 2 Abs. 2 BGStG iVm § 6 Abs. 5 barrierefrei sein, allerdings kommt es im Einzelfall immer auf die Zumutbarkeit an.¹⁶

Ziel des E-Government-Gesetz ist gem. § 1 die *„ [...] Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation.“* Weiter in Abs. 3: *„Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.“*¹⁷ Ebenso ist es ein Ziel des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) bei der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen (§ 1 TKG 2003)

Die Umsetzung der Barrierefreiheit im Internet soll durch das Einhalten der Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI)^{18,19} erfolgen. Die Richtlinien der WAI geben Empfehlungen wie barrierefreie Webinhalte generiert werden können, so dass ein größerer Kreis an Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben teilzunehmen.

In praxi bedeutet dies für Bibliotheken dass sie ihre Webinhalte wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust aufbauen sollten. Nicht-Text-Inhalte sollten dem Benutzer eine Textalternative anbieten. Reinen Audio- oder Videoinhalten sollten Alternativen beigelegt werden, wie zum Beispiel Untertitel und zu reinen Videoinhalten eine Tonspur etc. Es gilt den Benutzern den Internetauftritt zu erleichtern, indem mit der Größe des Textes, mit Kontrast, mit Farbe und dergleichen gearbeitet wird. Ebenso sollten alle Funktionalitäten via Tastatur zugänglich sein. Inhalte sollten nicht auf Arten präsentiert werden, von denen bekannt ist dass sie Anfälle auslösen. Die Seiten sollten navigierbar und Inhalte und Informationen auffindbar sein, zum Beispiel durch Setzen von Überschriften, Fokus-Reihenfolgen, Links etc. Der Text sollte lesbar und verständlich geschrieben sein, bietet eine Bibliothek eine eigene Homepage für Kinder an muss die Sprache einfacher sein als eine vergleichbare für Erwachsene. Möchte man die Zielgruppe der Senioren für Computerkurse

¹⁵<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228&FassungVom=2015-03-25>

¹⁶ <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/5566/default.aspx#a4>

¹⁷<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003230&FassungVom=2015-03-25>

¹⁸ <http://www.w3.org/WAI/>

¹⁹ <http://www.wai-austria.at/index.php?stil=0>

ansprechen wäre es ratsam in der Erklärung worum es in diesen Kursen geht keine ungewöhnlichen computerspezifischen Wörter einzubauen.²⁰

²⁰ <http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/#text-equiv>

3 Aufsichtspflichtverletzung

Der gemeinhin verbreitete Glaube, Eltern würden für ihre Kinder bedingungslos haften trifft so in seiner schlichten Darstellung nicht zu. Nur wer schuldhaft seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt kann ersatzpflichtig werden. Die Aufsichtspflicht ist somit keine Erfolgshaftung, gehaftet wird nicht wenn der Erfolg eintritt sondern wenn die Aufsichtspflichtigen ein Verschulden daran trifft.

3.1 Wer trägt nun die Aufsichtspflicht?

Gemäß § 158 Abs 1 ABGB hat,

“wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, (...) es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.”

Was umfasst nun die Pflege eines minderjährigen Kindes und wer ist nun ex lege mit der Obsorge betraut? Ein Blick in § 160 Abs 1 ABGB verrät dass *“die Pflege des minderjährigen Kindes besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf umfasst.”* Mit Pflege ist also expressis verbis auch die unmittelbare Aufsicht gemeint. Die unmittelbare Aufsicht hängt vom jeweiligen Alter, der geistigen Entwicklung und der Fähigkeiten des Kindes ab. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum 18. Lebensjahr und endet nicht mit dem 14. Lebensjahr, sie dauert innerhalb dieser Zeitspanne so lange an, so lange die Erziehungsbedürftigkeit besteht.²¹

Sind beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet oder schließen sie nach der Geburt des Kindes die Ehe, so sind sie mit der Obsorge betraut, bzw. im letzteren Falle ab dem Zeitpunkt der Eheschließung (§177 Abs 1 ABGB). Sind die Elternteile nicht miteinander verheiratet steht der Mutter das alleinige Obsorgerecht zu. Die Obsorge kann im Falle der Verhinderung beider Elternteile auch auf die Großeltern oder auf Pflegeeltern übertragen werden.

²¹https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20061129_OGH0002_007_00B00251_06X0000_000: “Das Ausmaß der nötigen Obsorge richtet sich nach herrschender Meinung nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen und der (auch wirtschaftlichen) Lebensverhältnisse der Aufsichtsführenden von diesen vernünftigerweise erwartet werden darf (SZ 34/137; ZVR 1984/324; 2 Ob 227/96, ZVR 1997/35), wobei die Gefährlichkeit der Situation (EvBl 1978/52; ZVR 1982/109) und ein allfälliges wiederholtes früheres Fehlverhalten (ZVR 1997/35) zu berücksichtigen sind (Karner aaO Rz 5). Die Erfüllung der Aufsichtspflicht soll nicht nur Dritte vor Schäden bewahren, sie dient vielmehr gleichzeitig auch dem Wohl des (mündigen) Minderjährigen, soll dieser doch auch gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter infolge eines durch die Erfüllung der Aufsichtspflicht vermeidbaren Verhaltens geschützt werden (1 Ob 275/01z, EFSlg 97.016). Bestimmte Eigenschaften des Pflegebefohlenen können höhere Anforderungen rechtfertigen (Harrer aaO Rz 9 mwN). Bei verhaltensgestörten oder geistig retardierten Kindern sind unter Umständen weitergehende Maßnahmen erforderlich (Harrer aaO Rz 6 unter Hinweis auf BGH NJW 1995, 3385s). Demnach hängt die Frage, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, stets von den Umständen des Einzelfalls ab (...).”

3.2 Wie kann die Aufsichtspflicht übertragen werden?

Die Aufsichtspflicht kann vertraglich mündlich, schriftlich aber auch schlüssig übertragen werden. Schlüssigkeit ist dann gegeben, wenn aus den Umständen klar hervorgeht dass die obsorgeberechtigte Person die Aufsichtspflicht übertragen möchte und die dazu bestimmte Person diese auch übernehmen möchte. Die Aufsichtspflicht kann auch rein faktisch aus Gefälligkeit übernommen werden, z.B. im Rahmen des Besuchsrechtes. Daneben gibt es noch gesetzliche Aufsichtspflichten wie sie zum Beispiel für Lehrer während des Schulunterrichtes bestehen. In Einrichtungen (Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen usw.) verpflichtet sich der Träger zur Aufsichtsführung, er wird diese idR durch seine Organe ausüben. Dabei trifft ihn die Auswahl qualifizierten Personals, bedient er sich eines unzuverlässigen und nicht vertrauenswürdigen Mitarbeiters kann ihm ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden. Wer qualifiziert ist hängt auch vom Einzelfall ab, daher gilt es im Vorfeld abzuklären wer geeignet ist und worin die einzelnen Stärken und Schwächen jedes Mitarbeiters liegen. Werden Praktikanten oder Hilfskräfte eingesetzt hat man sich vorab zu überzeugen ob ihnen die Aufsichtspflicht überantwortet werden kann.

Für Bibliotheken gilt, dass diese nicht automatisch die Aufsichtspflicht für alle Minderjährigen haben sobald diese ihre Räumlichkeiten betreten sondern erst dann, wenn die Pflicht zur Aufsicht zumindest schlüssig übertragen wurde. Werden Veranstaltungen mit Kindern durchgeführt und den Eltern angeboten sie können sich in der Zwischenzeit ihre Zeit in der Bibliothek oder außerhalb vertreiben so wird damit schlüssig die Aufsichtspflicht auf die Mitarbeiter der Bibliothek übertragen. Ebenso übernimmt die Bibliothek als Nebenverpflichtung die Aufsichtspflicht wenn sie Lesenächte mit Übernachtungsmöglichkeiten anbietet.

Möchte man dies von Anfang an vermeiden, so muss klar und transparent dieser Umstand kommuniziert werden und den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein.

3.3 Inhalt der Aufsichtspflicht

Hat sich eine Einrichtung, eine Person verpflichtet, die Beaufsichtigung zu übernehmen, muss sie dafür sorgen, eventuelle Gefahren und Risiken auszuforschen und auszuschalten bzw. wenn dies nicht möglich sein sollte, vor diesen hinreichend zu warnen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung deckt den gemeinsam abgestimmten Rahmen, wurde eine Lesenacht in einer Bibliothek vereinbart, kann nicht davon ausgegangen werden, dass anstelle der Lesenacht auch ein Kletterausflug gestattet sei. In diesem Fall müssen die Eltern kontaktiert werden.

3.4 Folgen und Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung

Eine Verletzung der Pflicht zur Beaufsichtigung kann nicht nur zivilrechtliche sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Derjenige den die Aufsichtspflicht trifft hat dafür zu sorgen, dass dem Kind selbst kein Schaden trifft aber auch dass das Kind anderen, Dritten, keinen Schaden zufügt. Strafrechtlich relevant können in diesem Fall die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung werden. Dabei findet die Ersatzpflicht dort ihre Grenzen wo Schäden unvorhersehbar waren und zum anderen was vernünftigerweise verlangt werden kann, Unmögliches kann und wird von niemandem verlangt werden. Der Sorgfaltsmaßstab wird mit jenem einer durchschnittlich aufmerksamen und gewissenhaften Person verglichen. An bestimmten Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, sogenannten Sachverständigen wird gem § 1299 ABGB ein erhöhter Maßstab angelegt.

Davon unabhängig kann eine Verletzung auch arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Verstößt ein Mitarbeiter immer wieder gegen die Aufsichtspflicht kann das Vertrauen des Arbeitgebers in ihm erschüttert sein. Je nach Schweregrad der Verfehlung können die Konsequenzen bis zu einer Kündigung oder Entlassung führen, dabei ist es unerheblich ob im konkreten Fall tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.²²

²² Vgl 9ObA29/15b: „ 1.2 Nach den Feststellungen hat die Klägerin, eine Volksschullehrerin, trotz ihrer ausdrücklichen Ermahnung durch den Dienstgeber vom 5. 4. 2013 ihre Aufsichtspflicht gegenüber den von ihr unterrichteten Volksschülern fortgesetzt und dauerhaft verletzt, weil Kinder nach wie vor während der Unterrichtsstunden die Klasse verließen, sodass die Direktorin der Volksschule teilweise vor der Klasse sitzen musste, um Kinder am Verlassen der Klasse der Klägerin zu hindern. Darüber hinaus hielt sich die Klägerin - mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Beratungsgesprächen - weisungswidrig nicht an den mit ihr vereinbarten Maßnahmenkatalog zur Verbesserung ihrer Unterrichtstätigkeit. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die Klägerin unter Berücksichtigung dieses Gesamtverhaltens durch ihr Fehlverhalten vom 26. 4. 2013 den Kündigungsgrund der gröblichen Dienstpflichtverletzung gemäß § 32 Abs 2 Z 1 VBG 1948 (iVm § 2 LVG, BGBl 1966/172) verwirklichte (vgl [9 ObA 106/14z](#) mwH), stellt keine im Einzelfall korrekturbedürftige Fehlbeurteilung dar.“

4 Benutzungsordnung

Benutzungsordnungen sind einseitig vorformulierte Vertragsbedingungen und sind als Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu qualifizieren. Damit sie Bestandteil eines Vertrages werden können, müssen sie vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen werden und sollten in Bibliotheken zu Beweis Zwecken unterschrieben werden. Sinn und Zweck von AGBs ist die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Mit den vorformulierten Bedingungen erübrigt sich ein Ausverhandeln und die Konformität der Abläufe gewährleistet Rechtssicherheit, jeder Kunde kann damit rechnen, dass alle anderen Kunden ebenso behandelt werden wie er, sprich gleich.

Die Benutzungsordnung unterstützt die Bibliothek nicht nur in rechtlichen Belangen sondern stellt auch einen Leitfadens für die Bibliothekare dar. Sie hat klar und verständlich zu sein, sie sollte so geschrieben sein dass sie von jedermann verstanden wird, unklare und undeutliche Äußerungen gehen bei zweiseitig verbindlichen Verträgen gem. § 915 ABGB²³ zu Lasten desjenigen der sich derselben bedient. Gem. § 6 Abs. 3 KSchG sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind.²⁴

Aufgrund des zumeist einseitigen Oktroyierens von AGBs unterliegen diese einer besonderen gesetzlichen Kontrolle im Zusammenhang mit Verbrauchern. Daher ist bei Konflikten im Zusammenhang mit AGBs a priori zu fragen, ob diese überhaupt Bestandteil des Vertrages geworden sind (Einbeziehungskontrolle), wusste der Verbraucher dass der Vertragspartner zu den AGB kontrahierte? Hatte er die Möglichkeit Kenntnis von den AGB zu erlangen, sei es dass sie ausgehängt waren oder der Vertragspartner darauf hingewiesen wurde?

Die Geltungskontrolle nach § 864 a ABGB prüft ob versteckte, ungewöhnliche und nachteilige Bestimmungen in den AGBs, mit denen der Vertragspartner nicht zu rechnen brauchte, enthalten sind. Dieser Kontrolle unterliegen alle Vertragspartner, unabhängig davon ob sie Verbraucher oder Unternehmer sind. Nach § 879 Abs. 3 ABGB sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen (Inhaltskontrolle). Für Verbraucher gilt, dass die in § 6 Abs. 2 KSchG aufgezählten Vertragsbestandteile nicht verbindlich sind wenn sie im einzelnen nicht

²³https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19810331_OGH0002_00500B00543_8100000_000

²⁴ „[...]Richtig ist, dass das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, um sicher zu stellen, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung informiert wird. Es soll verhindert werden, dass er von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegt werden (4 Ob 88/05b; 4 Ob 5/08a je mwN; Kathrein in KBB² § 6 KSchG Rz 32). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Dabei sollen keine Begriffe verwendet werden, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene Beurteilungsspielraum würde verhindern, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (vgl 4 Ob 88/05b).“
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090416_OGH0002_00200B00137_08Y0000_000

ausverhandelt wurden, die Beweislast trifft den Unternehmer. Bibliotheken öffentlicher Rechtsträger sind nach § 1 Abs. 2 KSchG per definitionem Unternehmer.

Eine gute Benutzungsordnung regelt das Miteinander in einer Bibliothek gibt den Rahmen der „dos and don'ts“ vor und versucht Konfliktpotential durch klare Regelungen schon a priori zu entschärfen. Unnötige Querelen zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Buches können verhindert werden wenn ausdrücklich festgelegt wird wie im Falle eines Verlustes vorzugehen ist. Natürlich ist es fern jedweder Alltagserfahrung zu erwarten, dass eine Benutzerordnung jeden Streit unterbindet, sie kann lediglich einen Rahmen und eine Richtschnur für menschliches Verhalten vorgeben, der Einzelfall wird immer vom Abstrakten divergieren.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss ist dem Leser daher die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu bringen, weiters sollte sie in den Räumlichkeiten der Bibliothek aufliegen und im Internet jederzeit einsehbar sein, dabei ist auch auf barrierefreie Webinhalte zu achten. Im Idealfall ist die Benutzerordnung in verschiedenen Sprachen erhältlich.

Gem. § 21 ABGB stehen „[...] *Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, [...] unter dem besonderen Schutz der Gesetze.*“²⁵ Gemäß § 865 iVm § 170 ABGB sind unmündige Minderjährige, das ist die Altersgruppe 0-14, unfähig, ein Versprechen zu machen oder anzunehmen. Das bedeutet in concreto dass die Gruppe der unter siebenjährigen überhaupt nicht, außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 ABGB rechtsgeschäftlich tätig werden kann (Taschengeldparagraph), selbst ein sie ausschließlich berechtigendes Rechtsgeschäft welches nicht unter § 170 Abs. 3 zu subsumieren ist wäre nichtig sogar wenn der gesetzliche Vertreter dies bewilligen würde.²⁶ Die Gruppe der 7-14 jährigen darf sich bereits alleine berechtigen jedoch nicht alleine verpflichten, eine Ausnahme davon stellt wieder § 170 Abs. 3 dar. Berechtigen bedeutet, dass sie lediglich ein zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen dürfen, welches nicht mit einer Last verknüpft ist. Unter „Last“ werden nicht nur Gegenleistungen sondern auch Verpflichtungen

²⁵ § 21 Abs. 2 ABGB: „*Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.*“ Zu §865 ABGB: „*Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs. 3 und des § 280 Abs. 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.*“

²⁶ Vgl. 3Ob4/12b 2.3.1: „*Während von einer geschäftsunfähigen Person getätigte Geschäfte ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Geschäftsunfähigkeit erkennen konnte oder nicht, materiellrechtlich absolut nichtig und nicht genehmigungsfähig sind (RIS-Justiz RS0014653; RS0014652; Apathy/Riedler in Schwimann, ABGB3 IV § 865 Rz 4 mwN), sind Verträge des beschränkt Geschäftsfähigen, aus denen dieser nicht ausschließlich Vorteile zieht, schwebend unwirksam. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, erforderlichenfalls zusätzlich des Gerichts, zu Lebzeiten des beschränkt Geschäftsfähigen macht das Geschäft inter partes rückwirkend wirksam. Der andere Vertragsteil kann die Dauer seiner Bindung durch die Setzung einer angemessenen Frist für die Genehmigung begrenzen (§ 865 Satz 3 ABGB; vgl dazu Apathy/Riedler in Schwimann, ABGB3 IV § 865 Rz 8 mwN; 1 Ob 88/02a).*“

verstanden, als Beispiel sei hier die Schenkung eines Reitpferdes genannt, welches der OGH als wirtschaftliche Last qualifizierte.²⁷

Nicht nur jene Personen die den Gebrauch der Vernunft nicht haben sind im Sinne des §865 ABGB geschäftsunfähig, sondern auch solche, die aufgrund einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig sind, die Bedeutung rechtsgeschäftlicher Handlungen zu erkennen.²⁸ Hat eine Person einen Sachwalter so wird sie mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Sachwalterbestellung im Wirkungskreis des Sachwalters in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, sie bedarf zur rechtsgeschäftlichen Verfügung und Verpflichtung der Einwilligung des Sachwalters.

Damit nun unmündige Minderjährige eine gültige Benutzerkarte/Bibliotheksausweis erwerben können müssen die gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, kontrahieren bzw. zustimmen. Dies geschieht mit ihrer Unterschrift zum Beispiel auf der Einverständniserklärung. Neben Namen und Anschrift, etwaige Telefonnummer, Emailadresse sollte in der Einverständniserklärung auch vermerkt werden, dass die gesetzlichen Vertreter für verloren gegangene oder beschädigte Medien haften. Grundsätzlich haften die gesetzlichen Vertreter bzw. generell Aufsichtspflichtige gem. § 1309 ABGB nur dann, wenn ihnen eine Aufsichtspflichtverletzung angelastet werden kann. Eltern haften nicht automatisch für ihre Kinder, prinzipiell haftet jeder für seine eigenen Schulden.

Möchte sich eine unter Sachwalterschaft stehende Person einschreiben lassen, so ist dafür je nach Wirkungskreis die Zustimmung des Sachwalters erforderlich.

4.1 Inhalt der Benutzungsordnung

Beispielhaft wird hier angeführt was alles in einer Benutzungsordnung stehen kann:

- In der Benutzungsordnung muss hervorgehen von welcher Rechtsqualität die Bibliothek ist, ist sie eine rein private Bibliothek oder ist sie einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zugeordnet?
- Ferner werden die Dienstleistungen welche die Bibliothek erbringt beschrieben, zum Beispiel Bereitstellung der Bestände, Bestandsmanagement, elektronische Dienstleistungen, Beratung in Fragen der Informationsversorgung usw.

²⁷ Vgl. 10b719/80: „Eine Schenkung des gesetzlichen Vertreters an den Minderjährigen ist nur dann ein zulässiges Insichgeschäft, wenn eine Gefährdung der Rechte des Minderjährigen auszuschließen ist; dies ist bei einer Schenkung von Reitpferden, die auch wirtschaftliche Lasten für den Beschenkten mit sich bringt, nicht der Fall; eine solche Schenkung bedürfte jedenfalls bei praktischer Vermögenslosigkeit des Minderjährigen auch der Genehmigung des Gerichtes.“

²⁸ Vgl. 6Ob44/13h: „3.2. Eine bloße Gemütsaufregung reicht hingegen für Geschäftsunfähigkeit nicht aus (3 Ob 183/05s). Mangelnde Einsichtsfähigkeit ist nur zu berücksichtigen, wenn sie in einem krankhaften Geistesgebrechen begründet ist (RIS-Justiz RS0014615 [T1]).“

3.3. Sogar kolossaler psychischer Druck, eine Einschränkung im Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl aufgrund reaktiv depressiver Störung und das Fehlen von Energie, eine Unterschriftsleistung abzulehnen, wurde als nicht ausreichend für Geschäftsunfähigkeit angesehen (3 Ob 183/05s).

3.4. Als nicht ausreichend hat der Oberste Gerichtshof daher auch angesehen, wenn die Freiheit der Willensentschließung durch eine geistige Störung nur beeinträchtigt ist; dafür sei vielmehr erforderlich, dass der Rechtsgeschäftswille durch die geistige Störung „diktiert“ worden sei (1 Ob 572/90).“

- Wer ist nutzungsberechtigt? Nur ein bestimmter Personenkreis in einer Universitätsbibliothek oder Firmenbibliothek einer Rechtsanwaltskanzlei oder die gesamte Bevölkerung in öffentlichen Büchereien.
- Was sind die Voraussetzungen für eine gültige Einschreibung – Lichtbildausweis, Studentenausweis etc.
- Entlehnbedingungen wie Entlehnfristen und schonender Gebrauch, Höhe der Benutzungs-Verzugs- und Mahngebühren, etc.
- Etwaigen Ausschluss von der Entlehnung wie Präsenzbestand usw.
- Zugang zum Internet und Nutzungsvoraussetzungen
- Haftungsausschluss – die Bibliothek haftet nicht für Schäden die durch die Nutzung der Medien entstehen. Haftung der gesetzlichen Vertreter für beschädigte oder verloren gegangenen entliehener Medien unmündig Minderjähriger.
- Diebstahl
- Öffnungszeiten
- Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- Datenschutzerklärung
- Verweis auf das Urheberrechtsgesetz bei der Benutzung der Medien

5 Buchpreisbindung

Das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BPrBG) gilt gem §1 für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern, E-Books und Musikalien. Ziel des Gesetzes ist die angemessene Preisgestaltung und der Schutz des Buches als Kulturgut und die Gewährleistung seiner Vielfalt in der Buch- und Verlagsbranche. Durch die Festlegung eines Mindestpreises können auch kleinere Buchhandlungen am Markt teilnehmen.

Das BPrBG definiert nicht näher was unter dem Begriff „Buch“ zu verstehen ist. Die Rechtsprechung erfasst damit alle Druckwerke welche von der Alltagssprache als Buch bezeichnet werden.²⁹ Weiters bezieht das BPrBG seinen Anwendungsbereich explizit auf deutschsprachige Bücher und E-Books, daraus resultiert das fremdsprachige Bücher und E-Books ausgenommen sind. Unter Musikalien werden in der Regel Musiknoten verstanden. Seit der neuesten Novelle werden vom Anwendungsbereich wie bereits oben erwähnt nun auch deutschsprachige E-Books erfasst.

Das Bundesgesetz kennt sieben wesentliche Begriffsbestimmungen, im Kontext mit Bibliotheken relevant sind vor allem die Begriffe „Letztverkäufer“ und „Letztverbraucher“. Letztverkäufer ist, wer gewerbsmäßig die im Sinne des §1 aufgelisteten Waren veräußert und Letztverbraucher wer diese zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt.³⁰ Als

29

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20130417_OGH0002_0040_OB00055_13M0000_000&ResultFunctionToken=9625e50c-c85c-4b44-876c-02b0e4fb7733&Position=1&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=22.10.2015&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=BPrBG

³⁰ Zum Einwand, man habe zum Zeitpunkt des Erwerbs als Letztverbraucher noch nicht gewusst dass man das Buch später weiter veräußern werde setzt sich das OLG Frankfurt am Main in 11 U 18/2004 (Kart), 11 U 18/04 (Kart) wie folgt auseinander: *„Allerdings legt der Wortlaut der Legaldefinition eine Rechtsverteidigung mit dem Einwand nahe, im Zeitpunkt des Erwerbs der Verlagserzeugnisse bzw. des Eigentumsübergangs habe der Wiederverkäufer noch nicht die Absicht gehabt, das Buch an Dritte weiter zu veräußern. Da eine solche Behauptung nicht ohne weiteres widerleglich ist, hätte dies in der Regel zur Folge, dass der Wiederverkäufer als „Letztabnehmer“ anzusehen und damit die Preisbindung erloschen wäre. Damit wäre indes der Verlust einer lückenlosen Preisbindung verbunden, weil bei einem Abstellen auf die subjektive Nutzungsabsicht des Erwerbers im Zeitpunkt seines Bucherwerbs, also auf eine „innere Tatsache“, eine praktikable Kontrolle nicht mehr möglich wäre, ob das preisgebundene Buch zum Eigenbedarf oder zum Weiterverkauf erworben wurde. Das wiederum stünde im Widerspruch zu dem Normzweck, der auch und vor allem darin besteht, einen leistungsfähigen Markt für Verlagserzeugnisse zu gewährleisten. Von daher liegt eine „verobjektivierende“ Bestimmung des Letztabnehmers nahe, die den Begriff negativ abgrenzt. Danach kann derjenige, der selbst gewerblich oder geschäftsmäßig Bücher veräußert, der Preisbindung nur dann nicht unterfallen, wenn einer der –vorliegend nicht einschlägigen - Ausnahmetatbestände des § 7 BuchpreisbindungsG eingreift oder die Preisbindung aufgehoben ist („modernes Antiquariat“) oder es sich um gebrauchte Bücher handelt. Ein Verkauf nicht gebrauchter Bücher durch Letztabnehmer würde danach begrifflich ausscheiden. (...) Gegen diese Auffassung spricht allerdings, dass der Gesetzgeber ausweislich der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 3 BuchpreisbindungsG keine mehrstufige Preisbindung im Büchermarkt angestrebt hat. Auch in dem letzten Absatz der amtlichen Begründung zu § 3 BuchpreisbindungsG wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Endpreises "wie nach bisher geltendem Recht nur auf den ersten Verkauf von Büchern an Letztabnehmer" (Hervorhebung durch d. Senat) bezieht. Daran lässt sich in gedanklicher Anlehnung an den auch auf nationaler Ebene im Urheberrecht geltenden Erschöpfungsgrundsatz auch für den Bereich der Buchpreisbindung die Auffassung vertreten, dass dem Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich einen*

Letztabnehmer kann der qualifiziert werden, der als Letzter in der Verkaufs/Vertriebskette für das Buch bezahlt hat.³¹ Neben Einzelpersonen können auch Unternehmen oder Bibliotheken als Letztverbraucher auftreten sofern die Medien nicht zum Zweck der Veräußerung erworben wurden. Eine unentgeltliche Weitergabe an Dritte zum Beispiel durch Verleihen steht dem nicht entgegen.³²

Gewerbsmäßigkeit ist dann gegeben wenn eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Erfolg oder sonstigen Vorteil zu erzielen, wobei Regelmäßigkeit schon dann gegeben sein kann wenn eine Tätigkeit zwar einmal ausgeführt aber aus den Umständen des Einzelfalles auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann. In Kontrastierung der Definition Gewerbsmäßigkeit sei das UGB genannt, welches auf das Merkmal „Gewinnerzielungsabsicht“ verzichtet.³³ Das deutsche Gesetz über die Preisbindung für Bücher konkretisiert und erweitert in §3 den Tatbestand auf „gewerbs- und geschäftsmäßig“ und inkludiert damit auch jene Verkäufe welche zwar regelmäßig und wiederkehrend aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.

Der Begriff Letztveräußerer ist sehr weit gefasst, daher können auch regelmäßige Verkäufe verlagsneuer Medien Privater erfasst sein, wenn diese die Medien nicht zu den Letztverkaufspreisen erworben haben. Insofern wird es als problematisch angesehen wenn Bibliotheken regelmäßig verlagsneue Medien (z.B. Rezensionsexemplare) im Rahmen eines Flohmarktes zu Preisen unterhalb des Mindestpreises verkaufen würden.

Die Buchpreisbindung trifft lediglich den Verkauf zwischen dem Letztverkäufer und dem Letztverbraucher, Verkäufe innerhalb der Buchbranche zum Beispiel an Zwischenhändler werden davon nicht berührt.

Gemäß §6 Abs 1 des BPrBG darf der Letztverkäufer bis zu 10% vom festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen wenn er seine Waren an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken verkauft. Das Kriterium für öffentliche Bibliotheken ist die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit. Jene die nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, somit nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich, z.B. Bibliotheken in einem Kloster, werden nicht darunter subsumiert.

leistungsfähigen Markt für Verlagszeugnisse in Deutschland zu erhalten, jedenfalls dann ausreichend Genüge getan ist, wenn der Buchhandel einmal am preisgebundenen Entgelt der ersten Veräußerung partizipiert hat.“

³¹ <https://openjur.de/u/295595.html>

³² *Tonninger, Die österreichische Buchpreisbindung, S.58*

³³ *Unternehmer nach § 1 Abs 1 UGB ist, „(...) wer ein Unternehmen betreibt. (2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (...).“*

6 Datenschutz

Aufgrund der Zunahme technologischer Errungenschaften und der immer stärker werdenden Vernetzung des Internets nicht nur im privaten Bereich sondern auch in behördlichen Belangen³⁴, ist der Datenschutz ein zentrales Element im Bereich der Persönlichkeitsrechte. Im Bereich des Datenschutzes begegnen wir immer wieder dem Spannungsfeld „Schutz der Privatsphäre“ und „Interesse der Öffentlichkeit“ an der Information. Ein völliges Versiegeln der Daten wäre schon rein praktisch gesehen nicht umsetzbar. Jeder Mensch setzt täglich Daten über sich in Umlauf, sobald Kontakte geknüpft, Gespräche aufgebaut werden, werden Informationen, vertraulich oder weniger vertraulich, kommuniziert.

Das zentrale Gesetz³⁵ für den Datenschutz ist das Datenschutzgesetz 2000 (DSG). § 1. (1) des DSG (Verfassungsbestimmung) welches die EG-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (95/46 EG)³⁶ umsetzt bestimmt daher: *„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“*

Nach § 1 Abs. 2. gibt es jedoch einige Einschränkungen und zwar unter anderem wenn *„die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt [...]“* oder *„zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig“* ist. Der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine hoheitlich tätige Behörde darf nur auf Grundlage der Gesetze und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Werden personenbezogene Daten automationsunterstützt oder manuell die Daten in Dateien verarbeitet so hat jedermann gem. Abs. 3 *„das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden“* und weiters *„das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.“* Unter Verarbeiten wird unter anderem das Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Verknüpfen und dergleichen verstanden.

Das DSG 2000 unterscheidet zwischen „personenbezogenen Daten“ und „sensiblen Daten“, sensible Daten werden auch als besonders schutzwürdige Daten bezeichnet. Als

³⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 und 2 E-Government-Gesetz: *„(1) Dieses Bundesgesetz dient der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation. Der elektronische Verkehr mit öffentlichen Stellen soll unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen erleichtert werden. (2) Gegen Gefahren, die mit einem verstärkten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele verbunden sind, sollen zur Verbesserung des Rechtsschutzes besondere technische Mittel geschaffen werden, die dort einzusetzen sind, wo nicht durch andere Vorkehrungen bereits ausreichender Schutz bewirkt wird.“*

³⁵ Der Schutz personenbezogener nicht automationsunterstützter geführter Daten, soweit sie für Zwecke verwendet werden die in die Zuständigkeit der Gesetzgebung der Länder fallen, wird durch entsprechende Landesgesetze geregelt.

³⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=de>

personenbezogen werden jene Daten qualifiziert die Angaben über den Betroffenen machen dessen Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Besonders schutzwürdige Daten sind zum Beispiel Informationen zur politischen Meinung oder Gesundheitsdaten.

Damit Daten verwendet werden dürfen, müssen diese nach § 6 Abs. 1 nach Treu und Glauben (Z 1) und für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke (Z 2) verwendet werden. Sie müssen für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sein (Z 3), im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht (Z 4) und solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist (Z 5). In concreto bedeutet dies, dass die gem. § 6 Abs. 1 Z 5 iVm § 27 Abs. 1 personenbezogenen Daten dann zu löschen sind, sobald das Ziel erreicht wurde. Dabei wird im Berufsalltag zu unterscheiden sein, für welche Zwecke man welche Daten benötigt. Bei kostenpflichtigen Medien sind die Entlehndaten jedenfalls bis zur Bezahlung und in Folge für das Finanzamt sieben Jahre aufzubewahren, bei den nichtkostenpflichtigen Medien sind die Daten alsbald zu löschen. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass zurückgegebene Medien auf Unversehrtheit hin zu überprüfen sind und für eine diesbezügliche Schadloshaltung die Daten für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren sind.

Gemäß § 26 DSGVO 2000 haben Betroffene das Recht auf Auskunft zu all ihre Person betreffenden verarbeitenden Daten. Dieses Recht gilt allerdings nur für in strukturierten Datensammlungen erfasste Daten, sei es dass sie automationsunterstützt oder manuell in Dateien erfasst wurden. Die erstmalige Auskunft zu einem aktuellen Datenbestand in einem Kalenderjahr ist gratis.³⁷

Vor Aufnahme einer Datenanwendung hat jeder Auftraggeber gem. § 17 DSGVO 2000 eine Meldung an die Datenschutzbehörde zu erstatten und bekanntzugeben um welche Daten es sich handelt. Eine Meldung kann unterbleiben wenn es sich zum Beispiel um ausschließlich veröffentlichte Daten oder nur um indirekt personenbezogene Daten handelt oder die Daten im Rahmen publizistischer Tätigkeit gem. § 48 verwendet werden. Für manuell geführte Dateien besteht gem. § 17 Abs. 1 idR keine Meldepflicht. In praxi bedeutet dies für Bibliotheken dass diese bei der Datenschutzbehörde eine Meldung zu erstatten haben. Ausgenommen wären Bibliotheken die über ein manuell geführtes Dateisystem (Karteisysteme) verfügen. Seit 1. September 2012 müssen die Meldungen über DVR-ONLINE eingebracht werden. Im Zuge der Meldung erhält jeder Auftraggeber eine DVR-Nummer, diese siebenstellige Registriernummer ist bei Übermittlungen an den Betroffenen anzugeben.

Der Datenschutz setzt sich auch im Internet fort. In einem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-131/12³⁸ stellte der EuGH in einer großen Kammer fest, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der Datenschutzrichtlinie verpflichtet ist. Der Suchmaschinenbetreiber ist weiters verpflichtet, auf Antrag des Betroffenen die Ergebnisse aus einer Ergebnisliste welche im Anschluss nach der Suche des Namens des Betroffenen aufgezeigt werden zu löschen.³⁹ Daher hat jeder Auftraggeber im Sinne des § 27 DSGVO unter

³⁷ <https://www.dsb.gv.at/site/7434/default.aspx>

³⁸ <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=8246>

³⁹ <http://www.raoe.at/leistungsangebot/internetrecht/loeschungsantrag-google/>

bestimmten Voraussetzungen unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen.

Des Weiteren ist es nach § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) unzulässig ungefragt, das heißt ohne Zustimmung der betroffenen Person, E-Mails, einschließlich SMS zu Werbezwecken zu verschicken oder Werbeanrufe zu tätigen. Möchte eine Bibliothek daher Werbemails, sei es zu Veranstaltungszwecken welche in den eigenen Räumlichkeiten stattfinden verschicken, muss sie dafür die Zustimmung der Betroffenen erwirken. Eine Zustimmung kann unterbleiben wenn die Kontaktdaten im Zuge eines Vertragsabschlusses erhalten wurden, der Versender direkt mit ähnlichen Produkten wirbt, der Kunde dabei vorab informiert wurde dass er jederzeit kostenfrei diese Art der Werbung ablehnen kann und er überdies nicht die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post (§ 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz) für sich ausgeschlossen hat.

Bei der Verwendung von Cookies⁴⁰ hat der kommerzielle Website-Betreiber nach § 96 Abs. 3 TKG 2003 den Nutzer zu informieren welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zwecke dies erfolgen wird und wie lange diese Daten gespeichert werden. Damit eine Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten zulässig ist, muss der Nutzer vorab seine Einwilligung freiwillig erteilen. Die Information kann infolge durch ein Pop-Up Fenster, statischen Informationsbanner oder durch einen Splash-Screen erfolgen.⁴¹

Verletzungen des Datenschutzes können vor den Zivilgerichten (wenn der Auftraggeber dem privaten Bereich zugerechnet werden kann) oder vor der Datenschutzbehörde (öffentlicher Bereich) geltend gemacht werden.

Exkurs manuelle Daten:

Die europäische Datenschutz-Richtlinie⁴² sieht sowohl den Schutz automatisierter personenbezogener als auch nicht automatisierter personenbezogener verarbeiteter Daten vor, der Schutz dürfe nicht von der verwendeten Technik abhängen.⁴³ Gem. § 2 DSGVO steht

⁴⁰ Definition Cookie nach Wikipedia: *„Ein Cookie (englisch ['kʊki]; zu deutsch Keks oder Plätzchen; auch Magic Cookie, engl. für magisches Plätzchen) ist in seiner ursprünglichen Form eine Textdatei auf einem Computer. Sie enthält typischerweise Daten über besuchte Webseiten, die der Webbrowser beim Surfen im Internet speichert. Im für den Anwender besten Fall dient ein Cookie dazu, dass er sich beim wiederholten Besuch einer verschlüsselten Seite nicht erneut anmelden muss – das Cookie teilt dem besuchten Rechner mit, dass er schon einmal da war. Im für den Anwender schlechtesten Fall speichert das Cookie Informationen über komplexes privates Internetverhalten und übermittelt diese, ähnlich wie ein Trojanisches Pferd, ungefragt an einen Empfänger. Anders als das Trojanische Pferd ist ein Cookie jedoch nicht versteckt und vom Anwender einseh- und löscherbar.“* Abgerufen am 13.04.15

⁴¹ <http://www.raoe.at/news/single/archive/cookie-richtlinie-fakten/>

⁴² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=de>

⁴³ Richtlinie 95/46/EG (27): „Datenschutz muß sowohl für automatisierte als auch für nicht automatisierte Verarbeitungen gelten. In der Tat darf der Schutz nicht von den verwendeten Techniken abhängen, da andernfalls ernsthafte Risiken der Umgehung entstehen würden. Bei manuellen Verarbeitungen erfaßt diese Richtlinie lediglich Dateien, nicht jedoch unstrukturierte Akten. Insbesondere muß der Inhalt einer Datei nach bestimmten personenbezogenen Kriterien strukturiert sein, die einen leichten Zugriff auf die Daten ermöglichen. Nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten die Kriterien zur Bestimmung der Elemente einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten sowie die verschiedenen Kriterien zur Regelung des Zugriffs zu einer solchen Sammlung festlegen. Akten und Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien strukturiert sind, fallen unter keinen Umständen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.“

„die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ dem Bund zu. Dies bedeutet, dass manuelle Daten für Zwecke verarbeitet werden die in die Angelegenheiten der Länder fallen durch Landesgesetze zu schützen sind. So regelt das Wiener Datenschutzgesetz nach § 1 „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit nicht die Gesetzgebung Bundessache ist.“ Jene manuelle Dateien die für solche Zwecke geführt werden die in die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Bundessache sind, fallen unter das DSG.

6.1 Videoüberwachung

Das gesteigerte Sicherheitsbedürfnis der technologisch fortgeschrittenen Welt findet seine Entsprechung in der Installation von Überwachungskameras in öffentlichen Gebäuden wie U-Bahnstationen, Restaurants etc. aber auch auf privaten Grundstücken.

Bei der Videoüberwachung ist zwischen „technisch verstärktes Sehen“ und der Aufzeichnung zu unterscheiden. Beim technisch verstärkten Sehen handelt es sich um ein „verlängertes Auge“. Dabei wird das was geschieht nur beobachtet ohne dass es zu einer Aufzeichnung kommt.

Keine Meldepflicht⁴⁴ besteht für auf privaten Grundstücken untergebrachten Kamera-Attrappen, wenn diese aus Gründen des Selbstschutzes des Eigentümers und zur Abschreckung eingesetzt werden.⁴⁵ Es darf jedoch nicht der Eindruck der Überwachung in Hinblick auf die Nachbarn entstehen.

Nach § 50e Abs 1 DSG 2000 besteht ein Auskunftsrecht darüber, ob jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer möglichen Überwachung betroffen war, wenn der Ort möglichst genau benannt und die eigene Identität in geeigneter Form nachgewiesen werden kann. Dafür ist dem Auskunftswerber nachdem er seine Identität nachweisen konnte „[...] die zu seiner Person verarbeiteten Daten durch Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten in einem üblichen technischen Format zu gewähren“. Allerdings ist auch eine Negativauskunft ausreichend, dh eine Auskunft darüber, dass zur Person des Auskunftswerbers keine verarbeiteten Daten vorhanden sind. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Auskunft besteht nicht.⁴⁶

Exkurs: Auch Wildkameras welche zum Zwecke der Wildbeobachtung im Freien aufgestellt werden müssen der Datenschutzbehörde gemeldet werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass auch Personen von dieser erfasst werden könnten und somit eine Identifizierung dieser möglich wäre. Überdies müssen gem. § 50 d DSG die Kameras gekennzeichnet werden so dass jedermann die Chance hat, ihnen auszuweichen.⁴⁷

⁴⁴ <https://www.dsb.gv.at/site/6301/default.aspx>

⁴⁵ Vgl. dazu auch 6Ob6/06k: „Da dem Beklagten die Überwachung oder die Schaffung des Eindrucks der Überwachung des eigenen Grundstücks erlaubt ist, kann er nicht zur begehrten Entfernung der Videokamera bzw Videokameras vortäuschender Attrappen verurteilt werden.“

⁴⁶ <https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/pressemitteilungen/2014/2013010127.pdf?4mzeg1>

⁴⁷ http://kcp.at/wp-content/uploads/2015/02/KCP_Lexikon_01-2015_WEB.pdf

7 Deliktsfähigkeit (Zivilrechtliche)

Die Handlungsfähigkeit des Menschen, das ist die Fähigkeit des Menschen Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln zu erwerben, untergliedert sich in eine Geschäftsfähigkeit und in eine Deliktsfähigkeit. Im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit (Träger von Rechten und Pflichten zu sein) erwirbt man die Handlungsfähigkeit nicht ab ovo. Vielmehr gibt es verschiedene Altersstufen und selbst volljährige Personen sind, wenn sie nach dem Wortlaut des Gesetzes „den Gebrauch der Vernunft nicht haben“, nur eingeschränkt handlungsfäh. Ist jemand zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes nicht geschäftsfähig so kann er keinen gültigen Vertrag schließen, allerdings obliegt ihm die Beweislast wenn er sich nachträglich auf die Ungültigkeit des Vertrages stützen möchte.

Grundsätzlich knüpft die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit wie die strafrechtliche an das 14. Lebensjahr an. Personen unter 14 Jahren sind, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen nach dem JGG nicht strafbar. Dabei handelt es sich im Strafrecht um eine starre Grenze welche anders als im Zivilrecht nicht nach unten aber unter bestimmten Umständen nach oben hin ausgedehnt werden kann. Besitzt ein Jugendlicher nicht die notwendige Reife um das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, man spricht hier von Diskretions- und/oder Dispositionsfähigkeit, so ist er gem § 4 Abs 2 JGG nicht strafbar.

Zwar ist die Gruppe der Kinder und Unmündigen im Zivilrecht wie oben geschrieben in der Regel auch deliktunfähig⁴⁸, allerdings kommt hier die Zurechnungsregel, die sogenannte Billigkeitshaftung des § 1310 ABGB, zu tragen:

„Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege; oder, ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.“

Der erste Satz knüpft an die Aufsichtspflichtverletzung gem § 1309 ABGB an, nur wenn keine Aufsichtspflicht verletzt wurde oder von den Aufsichtspflichtigen mangels Vermögens ein Ersatzanspruch nicht erfolgreich durchgesetzt werden kann, können Deliktunfähige subsidiär zum Ersatz herangezogen werden. Die Subsidiarität des § 1310 ABGB betrifft allerdings nur die Ansprüche gegenüber den in § 1309 ABGB genannten Personen und nicht gegenüber sonstigen Ersatzpflichtigen.⁴⁹

⁴⁸2Ob31/15w: „Mag nun zwar der Gesetzgeber im Hinblick auf die Bestimmung des § 65 StVO bereits Kindern über 10 Jahren die Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Radfahrer zutrauen, ändert dies nichts daran, dass unmündige Minderjährige von der Rechtsordnung prinzipiell als nicht deliktunfähig angesehen werden (§ 176 ABGB). Es kann von ihnen nicht ohne weiteres verlangt werden, in einer psychisch belastenden Situation ruhig und besonnen am Verkehrsgeschehen teilzunehmen, und sich nicht auf eine bestimmte, ihnen vorrangig erscheinende Aufgabe, hier dem verunglückten Freund zu helfen, zu konzentrieren und nicht nicht darüber sonstige sich gleichzeitig stellende Anforderungen, wie hier die Beachtung grundlegender Straßenverkehrsregeln, aus dem Auge zu verlieren.“

⁴⁹9Ob49/12i: „4 (...) In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wurden als aufsichtspflichtige Personen iSd § 1309 ABGB ua Kindergärtnerinnen (1 Ob 8/91, 10 Ob 2441/96k), Betreuer in einem Jugendwohnheim (6 Ob 1/60, 7 Ob 251/06x), Erzieher (6 Ob 851/82), Lehrer (7 Ob 752/80, 8 Ob 115/00w, 1 Ob 91/08a) und der Lenker eines Kfz im Hinblick auf minderjährige Beifahrer (2 Ob 45/60) angesehen. In der Entscheidung 3 Ob 35/98p verlangte der Oberste Gerichtshof für eine rechtsgeschäftliche Übernahme der Aufsicht ein Anbot, auf

§ 1310 ABGB gliedert sich in drei Fälle und ist in einer Gesamtschau zu betrachten. Fall 1 fragt ob dem Beschädiger nicht dennoch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, weil er die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat besitzt, auch Kinder können bereits unterscheiden was erlaubt, was verboten und gefährlich ist. Fall 2 behandelt die Situation, wenn sich der Geschädigte erst gar nicht auf eine umfassende Verteidigung einlässt weil er erkennt, dass er mit seiner Verteidigung dem Schädiger mehr Schaden zufügen würde als ihm durch die Schädigung zuteilwerden würde und der letzte Fall fragt danach, wer den Schaden leichter tragen werde könne. Das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung stellt ein Vermögen im Sinne des § 1310 dritter Fall ABGB dar. Deckt die entsprechende Haftpflichtversicherung den Schaden für den Schädiger, so wird dieser wirtschaftlich auch nicht belastet.⁵⁰

Die Haftung nach § 1310 ABGB setzt jedoch voraus, dass ein voll Deliktsfähiger im gleichen Fall haften würde. Daher liegt der Zweck der Norm nicht in der Erweiterung der normalen Haftung darüber hinaus sondern in der Einschränkung dieser zugunsten nicht voll Zurechnungsfähiger und einer Entschärfung des Verschuldenssystems zugunsten des Geschädigten.⁵¹ Der Richter setzt nach billigem Ermessen das Maß des zu leistenden Schadenersatzes fest, dabei wird er alle vorhandenen Elemente, wie das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung, das Verhalten des Geschädigten etc. in die Billigkeitserwägung miteinbeziehen.

7.1 Bedeutung in praxi

Hat ein Kind oder ein unmündiger Jugendlicher zum Beispiel einen DVD Abspielplatz in der Bücherei mutwillig bzw. fahrlässig beschädigt, kann von ihm je nach Ausgangslage Ersatz verlangt werden. Dabei sind die Eltern direkt zu belangen wenn sie ihrer Aufsichtspflicht schuldhaft nicht nachgekommen sind (§ 1309 ABGB), erst wenn ihnen keine Verletzung vorgeworfen werden kann, wird subsidiär nach § 1310 ABGB geprüft.

die aufsichtsbedürftige Person aufzupassen, und dessen eindeutige Annahme durch Übergabe des Minderjährigen zur Aufsicht. 5. Nach überwiegender Ansicht betrifft die Subsidiarität des § 1310 ABGB nur die Ansprüche gegenüber den in § 1309 ABGB genannten Personen und nicht gegenüber sonstigen Ersatzpflichtigen. Die Haftung eines Dritten, der etwa deshalb schadenersatzpflichtig wird, weil er den Unmündigen zur Schädigung veranlasst hat, steht einer Anwendung des § 1310 ABGB nicht entgegen (Koziol, Haftpflichtrecht II 2 311; Karner in KBB3 § 1310 Rz 2; Wolff in Klang, ABGB Bd VI 2 § 1310 S 78; Schacherreiter ABGB-ON § 1310 Rz 6).

⁵⁰ Vgl.: 2Ob83/09h

⁵¹ Vgl.: 4Ob65/99h: „Das Berufungsgericht hat die Haftung des Beklagten demnach im Ergebnis zu Recht bejaht: Hätte ein voll Deliktsfähiger die Hacke in den Hackstock geschlagen, obwohl der vierjährige Kläger so nahe danebenstand, daß er die Hand auf den Hackstock legen konnte, so wäre sein Verschulden zu bejahen. Der Beklagte hat für den geltend gemachten Schaden nur deshalb nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen einzustehen, weil er im Zeitpunkt der Schadenszufügung erst 8 1/2 Jahre alt und damit deliktsunfähig war. Die Verneinung seines Verschuldens auch im Sinne des § 1310 erster Fall ABGB hindert im Sinne der obigen Ausführungen nicht seine Ersatzpflicht nach § 1310 dritter Fall ABGB.“

8 Ehrenamtliche Tätigkeit in Bibliotheken

Einige Büchereien, unter anderem Pfarrbüchereien arbeiten mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und sind auf diese angewiesen. Eine Abgrenzung der Freiwilligenarbeit zu einem Arbeitsverhältnis kann mitunter unscharf verlaufen, dennoch gibt es einige Kriterien die für eine ehrenamtliche Tätigkeit sprechen: Auf der einen Seite ist der Wille, freiwillig tätig zu werden maßgeblich, weiters die eigene Tätigkeit unentgeltlich zu erbringen und das Fehlen einer vertraglichen Verpflichtung zur Dienstleistung. Dazu korrespondierend zeichnet sich ein Arbeitsvertrag durch persönliche Abhängigkeit und Leistungspflicht, durch eine wirtschaftliche Abhängigkeit, durch ein Weisungsrecht des Arbeitgebers, diszipliniäre Verantwortlichkeit und durch die organisatorische Eingliederung in den Betrieb aus. Bei der Kategorisierung kommt es auf das Überwiegen der einzelnen Komponenten im Einzelfall an. Eine Abgrenzung zum Arbeitsvertrag ist insofern relevant als zahlreiche Gesetze und Schutzbestimmungen (Kollektivverträge, Arbeitszeitgesetz ...) auf die Arbeit Ehrenamtlicher nicht anwendbar sind.

Somit fehlen auch die üblichen Versicherungen (zB Unfallversicherung). Die gesetzliche Unfallversicherung deckt Schäden welche im Rahmen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen ab. Im Bereich der öffentlichen Bediensteten werden Arbeitsunfälle Dienstunfälle genannt. Da die Durchschnittskosten pro Anfall sehr hoch sind, liegt das Augenmerk der gesetzlichen Unfallversicherung in der Prävention. Derweil werden drei Lebensbereiche von der UV geschützt: die Erwerbstätigkeit, der Schulbesuch bzw. das Studium und Handlungen welche im Fremdinteresse erfolgen. Unter Handlungen im Fremdinteresse sind vor allem Rettungseinsätze zu subsumieren, zum Beispiel die Erste-Hilfe Leistung im Zuge eines Autounfalls oder die Einsätze bestimmter Hilfsorganisationen. Unfälle welche im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten entstehen und nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind zählen als Freizeitunfall.

Die UV funktioniert nach dem „Alles oder nichts“ Prinzip, das bedeutet entweder unterliegt ein Sachverhalt den Leistungen der UV oder nicht. Im Verhältnis zur Krankenversicherung ist mit Ausnahme der Beamten-Kranken- und Unfallversicherung die Unfallversicherung subsidiär, es besteht nur dann ein Anspruch aus dieser wenn keiner aus der Krankenversicherung besteht.

Freiwillige Mitarbeiter die keiner Unfallversicherung unterliegen haben die Möglichkeit sich selbst versichern zu lassen, oftmals schließen auch Organisationen für sie Versicherungen ab.

Da ein wesentliches Element, die Leistungspflicht, in der Freiwilligenarbeit fehlt, gibt es auch keine Sanktionsmöglichkeiten wenn eine ehrenamtlich tätige Person zum vereinbarten Termin nicht erscheint. Als Möglichkeit bestünde nur der „Ausschluss“ der Person.

Da ehrenamtlich tätige Personen auch kein Einkommen beziehen unterliegen sie in der Regel nicht der Steuerpflicht.

9 Flohmarkt

Mitunter kommt es vor, dass Bibliotheken alte Bücher welche ausgeschieden werden im Rahmen eines Flohmarktes verkaufen möchten. Dabei ist auf die Gewerbeordnung einzugehen um herauszukristallisieren, ab wann eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes als gewerbsmäßig eingestuft wird. Ist die Tätigkeit unter gewerbsmäßig zu subsumieren, bedeutet dies, dass dafür eine Gewerbeberechtigung notwendig ist.

Die Gewerbeordnung 1994 gilt neben zahlreichen Ausnahmen für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Die Ausnahmen von der Gewerbeordnung werden in den §§2-4 GewO 1994 aufgezählt und umfassen neben den Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft auch die freien Berufe wie zum Beispiel die literarischen Tätigkeiten als Schriftsteller, die Ausübung der schönen Künste oder die Tätigkeit als Rechtsanwalt.

Eine gewerbsmäßige Tätigkeit liegt gem § 1 GewO dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht einen Ertrag zu erzielen ausgeführt wird. Dabei ist es unerheblich, für welche Zwecke der Ertrag zugeführt werden soll. Ebenso gilt eine einmalige Handlung als eine regelmäßige Tätigkeit, wenn aus ihr bzw. aus den Umständen des Einzelfalles auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann.⁵²

Es ist daher anzuraten bei internen „Flohmärkten“ auf Preise zu verzichten und anstelle bei Bedarf eine „freie Spende“ zu ermöglichen.

⁵² § 1 Gewerbeordnung 1994:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll. [...]“

10 Fund

Es kommt immer wieder vor, dass Personen Gegenstände in Bibliotheken vergessen oder verlieren. Mit dem Auffinden verlorener Gegenstände hat der Finder neben Rechten vorrangig Pflichten wenn er diese an sich nimmt. Da man nicht davon ausgehen kann, dass der Eigentümer gem § 386 ABGB sein Eigentum an einer Sache aufgeben wollte, darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich diese zueignen, sprich gleich im Vorhinein behalten.

§ 388 ABGB unterscheidet zwischen verlorenen und vergessen Gegenständen:

„(1) Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind.

(2) Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind.“

Daraus folgt, dass nur bewegliche Sachen verlustig gehen können, Grundstücke können in dem Sinne nicht verloren gehen, allerdings können sie aufgrund von Murenabgängen, Überflutungen etc. abreißen. Die Bestimmungen über das Anspülen und Abreißen von Grundstücken werden in §§ 411–413 ABGB geregelt.

Die Unterscheidung von verlorenen und vergessenen Gegenständen ist insofern von Relevanz, als der Finderlohn bei verlorenen Sachen 10%, bei vergessenen Sachen 5% des gemeinen Wertes beträgt. Übersteigt jedoch der gemeine Wert der Sache 2.000 EUR kommt nur die Hälfte des Prozentsatzes zur Anwendung. Allerdings gebührt kein Finderlohn wenn die vergessene Sache auch ohne Gefährdung wieder erlangt worden wäre, es kann davon ausgegangen werden, dass dies auf die in Bibliotheken vergessenen Gegenstände zutrifft.

10.1 Pflichten des Finders

Grundsätzlich ist niemand verpflichtet sich um eine entdeckte verlorene oder vergessene Sache zu kümmern.⁵³ Nimmt man sie jedoch an sich, wird man als Finder behandelt und hat die ihm vom Gesetz zugeordneten Pflichten zu erfüllen.⁵⁴

Gem § 390 ABGB hat *„der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.“*

Eine Anzeige kann unterbleiben wenn der Wert des verlorenen bzw. des vergessenen Gegenstandes 10 EUR nicht überschreitet oder er den Fund direkt dem Verlustträger aushändigt. Als Verlustträger gilt nicht nur der Eigentümer einer Sache sondern auch deren rechtmäßiger Inhaber, z.B. der Verwahrer. Der Verwahrer ist anders als der Leihnehmer kein Rechtsbesitzer, er hat kein Gebrauchsrecht und ist nur Sachinhaber. Sollte erkennbar sein, dass die Wiedererlangung der Sache für den Verlustträger von erheblicher ist, so muss sie auch bei einem Wert unter 10 EUR ausgefolgt werden. Als Beispiel können Fotos, persönliche Briefe und dergleichen genannt werden.

⁵³ Bydlinski Peter, Grundzüge des Privatrechts, 9. Auflage, S. 110

⁵⁴ § 389 Abs 1 ABGB *„Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt.“*

Nach § 14 Abs 5 SPG ist die Fundbehörde der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat als Vorstand des Gemeindeamts (Magistrats) die Oberaufsicht über den gesamten Dienstbetrieb und ist auch Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten, seinen Weisungen ist zu folgen.⁵⁵ Daher ist faktisch eine Meldung an das Gemeindeamt, den Magistrat angezeigt.

Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder gem § 395 ABGB das Eigentum an der Sache.

In Praxi wird es so aussehen, dass Fundgegenstände von Lesern einstweilig in den Räumlichkeiten der Bibliothek verwahrt und in regelmäßigen Abständen auf das Gemeindeamt bzw. den Magistrat gebracht werden. Wenn möglich sollten Leser vom Auffinden der Gegenstände verständigt werden.

Die Herausgabeansprüche des Finders gegen die Fundbehörde können nur im Verwaltungsweg, die privatrechtlichen Ansprüche (Finderlohn) gegen den Eigentümer auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden.⁵⁶

⁵⁵ Haidvogel Martin, Gemeinderecht für Praktiker verständlich erklärt, S. 70

⁵⁶ Vgl.: 7Ob693/80: „(...) Schon die Verwendung des Wortes (Orts-)Obrigkeit in den §§ 389 f. ABGB läßt keinen Zweifel daran, daß die Entgegennahme der Anzeige des Fundes, dessen Verlautbarung und auch die Verfügung über die Art der Verwahrung zur behördlichen Tätigkeit gehören. (...) Schließlich sind auch die privatrechtlichen Ansprüche des Finders gegen den Eigentümer oder Inhaber der Sache im Rechtsweg geltend zu machen, so besonders die Klage aus dem nach § 392 Satz 4 erworbenen Eigentum bei Streit um die Verjährungsfrist (GIU 11 216) oder die Eigenschaft einer gefundenen Sache (SZ 14/142) und insbesondere der Anspruch auf Finderlohn (ständige Rechtsprechung seit GIU 3864 bis EvBl. 1976/136). (...) Aus den dargestellten Gründen ist an der Rechtsansicht der Entscheidung SZ 31/36 festzuhalten, wonach Herausgabeansprüche gegen die Fundbehörde nur im Verwaltungsweg durchgesetzt werden können.“ Anmerkung:§§ in alter Fassung.

11 Garderobe

„Für Garderobe wird keine Haftung übernommen“ – so lautet ein Satz in zahlreichen Gasthäusern und Cafés neben Kleiderhaken- und Ständern. Anders als bei den Tafeln auf Baustellen „Eltern haften für ihre Kinder“ statuiert der Satz das, was von Gesetzes wegen ohnehin gilt. Ausnahmen gibt es bei der gesetzlichen Gastwirtehaftung nach §§ 970-970c, 1316 ABGB.

Übernimmt jemand eine fremde Sache in seine Obsorge, so schließt er gem § 957 ABGB einen Verwahrungsvertrag ab. Dieser kann sowohl ausdrücklich, d.h. in Worten, schlüssig oder stillschweigend erfolgen. Zu einem konkludenten Vertragsabschluss wird es dann kommen, wenn auf einer Ballveranstaltung Garderobspflicht besteht und Kleider dem Garderobier übergeben und von diesem übernommen werden.⁵⁷

Wie die Leihe ist auch der Verwahrungsvertrag ein Realkontrakt, erst mit der Übergabe der Sache, nur bewegliche oder unbewegliche Sachen können in Verwahrung gegeben werden, kommt der Verwahrungsvertrag gültig zustande. Ein ohne Übergabe abgegebenes Versprechen macht aber bereits verbindlich.

Der Verwahrer verpflichtet sich die in Verwahrung gegebene Sache sorgfältig zu bewahren und nach Ablauf der Zeit diese samt Zuwachs wieder zurückzustellen. Er erwirbt weder Eigentum oder Besitz an der Sache noch ein Gebrauchsrecht. Nimmt jemand einen Mantel in Verwahrung, darf er diesen nicht anziehen. Allerdings kann ihm ein solches eingeräumt werden, dann wird aus dem Verwahrungsvertrag ein Leihvertrag.

Die Verwahrung kann sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen. Erfolgt sie unentgeltlich hat der Verwahrer ausschließlich Anspruch auf Ersatz des durch die Sache zugefügten Schadens bzw. auf Ersatz derjenigen Aufwendungen die er als erforderlich halten durfte. Wer eine Katze in Verwahrung nimmt und für diese Katzenfutter kauft kann dafür Ersatz verlangen. Vice versa haftet der Verwahrer für den Schaden der eintritt, weil er die pflichtgemäße Obsorge der ihm anvertrauten Sache unterlässt. Er haftet wie der Entleiher für „omnis culpa“, dh für jeden Grad an Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Zufall.

Für Bibliotheken bedeutet dies, wenn sie eine Garderobe haben und diese beaufsichtigt wird kann man davon ausgehen, dass ein Verwahrungsvertrag schlüssig wenn nicht ausdrücklich zustande gekommen ist. In diesem Fall hat die jeweilige Bibliothek, genauer der Rechtsträger, dafür einzustehen wenn übernommene Kleidungsstücke aufgrund der Verletzung der Obsorge an den Hinterleger nicht mehr ausgefolgt werden können.

⁵⁷ Vgl. 2Ob196/06x: „Vom konkludenten Abschluss eines Verwahrungsvertrages ist auszugehen, wenn bei Überlegung aller Umstände unter Bedachtnahme auf Verkehrssitte und redliche Gewohnheit ein beiderseitiges Einverständnis betreffend die Übergabe und Übernahme einer Sache in Obsorge angenommen werden kann (SZ 52/70 = EvBl 1980/1; Binder in Schwimann, ABGB3 IV § 957 Rz 32), etwa wenn die Inanspruchnahme einer zur Verfügung gestellten Garderobe wegen des Erfordernisses, Kleidungsstücke abzulegen, unvermeidlich ist (vgl SZ 41/14; SZ 49/37 = EvBl 1976/213; SZ 52/70; Schubert in Rummel, ABGB3 § 957 Rz 3).“

12 Haftung des Forenbetreibers

Der Websitebetreiber haftet nicht, egal ob kommerziell oder privat, wenn er ab Kenntnis des objektiven Tatbestandes der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung das Posting unverzüglich löscht. Dabei dürfen keine zu großen Anforderungen an den Websitebetreiber gestellt werden. Bezüglich der Kenntnis des objektiven Tatbestandes, also der Rechtswidrigkeit wird auf den juristischen Laien abgestellt, dh wenn sie selbst für den Laien offenkundig und leicht erkennbar ist.

Schmähekritik fällt unter den Tatbestand des §6 Abs 1 Mediengesetz (MedienG) und ist daher unverzüglich zu löschen sobald Kenntnis davon erlangt wird, wie beispielsweise in diesem Fall: *„Scheiße im Hirn und redest von der Wahrheit. Aber einem kriminellen Lügner, dem Nazi S***** glaubt der Vollpfosten jedes Wort. Johnny, du bist eine absolute Null. Epic fail. Hoffentlich scheiterst im Oktober nicht am Kreuzchen machen“.*⁵⁸

Da das Maß der Sorgfalt im Mediengesetz nicht näher bestimmt wird, hat man sich an die Haftungsbeschränkungen für Link-Setzer und Host-Provider in den §§16 ECG zu orientieren.⁵⁹ §17 ECG regelt unter anderem den Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links, §18 ECG den Umfang der Pflichten der Diensteanbieter. Hier wird unter anderem in Abs 1 festgehalten, dass *„die in den §§ 13 bis 17 genannten Diensteanbieter [...] nicht verpflichtet [sind], die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.“* Somit sind eine permanente Überwachung und das Durchforsten nach rechtswidrigem Inhalt nicht nötig jedoch ein unverzügliches Handeln ab Kenntnis der Tatbestandsmäßigkeit.

⁵⁸15Os14/15w: *„Zum Bedeutungsinhalt dieser Äußerung stellte das Erstgericht fest, dass der Leser dieses Eintrags aus dem konkret angesprochenen Kreis der tendenziell jüngeren, mit dem Internet vertrauten und an Politik und auch untergriffigen und oberflächlichen politischen Diskussionen unter Facebook-Usern interessierten Personen den in Rede stehenden Eintrag in Bezug auf den Antragsteller so verstehe, dass dieser (1./) ein Lügner, der sich gerichtlich strafbar gemacht habe, und (2./) ein Anhänger der nationalsozialistischen Gesinnung sei.“*

⁵⁹ Ebenfalls in 15Os14/15w: *„Bei Bestimmung der gebotenen Sorgfalt sind einerseits ua die Vielfalt an Websites, auf denen Äußerungen Dritter zugänglich gemacht werden, die rasche Entwicklung der elektronischen Medien, deren technischen Gegebenheiten, die Verkehrsauffassung und die Besonderheiten des Internets zu berücksichtigen (EBRV 784 BlgNR 22. GP 9). Andererseits sind die Sorgfaltsanforderungen - unter Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabs - auf die Diversität real existierender Medieninhaber abzustimmen; so wird von einem professionellen Betreiber einer Website, der auch ein wirtschaftliches Interesse an in seinem Medium veröffentlichten Kommentaren hat, ein höherer Kenntnisstand hinsichtlich der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung und somit eine raschere Reaktion zu erwarten sein als von einer Privatperson, die auf ihrem Facebook-Profil ein „Gästebuch“ eingerichtet hat (vgl EGMR 10. 10. 2013, 64569/09 Delfi AS/Estland, NL 2013, 340). Schließlich ist - unter dem Blickwinkel des Art 10 MRK - auf den Beitrag, den Diskussionsforen im Internet zu einer offenen und lebendigen Diskussion gesellschaftlich wichtiger Fragen in einer demokratischen Öffentlichkeit leisten, Bedacht zu nehmen (Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, MedienG³ § 6 Rz 43; Delfi AS gegen Estland, NL 2013, 340). Insofern kann auch - entgegen der von der Generalprokuratur vertretenen Ansicht - aus der für eine bestimmte Sachverhaltskonstellation geschaffenen Bestimmung des § 16 ECG nicht im Wege eines Größenschlusses auf - im Vergleich zum Diensteanbieter (§ 3 ECG) - generell höhere Sorgfaltsanforderungen für den Medieninhaber (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG) geschlossen werden.“*

13 Jugendschutz

„Aufgabe des Jugendschutzes ist es, junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schützen sowie ihre Bereitschaft und Fähigkeiten, für sich Verantwortung zu übernehmen, zu fördern. Daher geben die Jugendschutzgesetze für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen konkrete Vereinbarungen (z. B. Ausgehzeiten, Urlaub) möglich sind.“⁶⁰

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze, dieser Schutz ist systematisch nicht in einem Gesetz verankert sondern auf viele Gesetze verteilt, je nachdem ob der spezifische Regelungsgegenstand in die Kompetenz des Bundes oder der Länder (föderalistisches Verfassungsprinzip) fällt sind im Einzelfall Bundesgesetze oder Landesgesetze heranzuziehen. Aufgrund der diversen unterschiedlichen Ausgestaltungen setzt sich das Bundesministerium für Familie und Jugend für eine Vereinheitlichung des Jugendschutzes ein.

Kompetenz der Länder ist es gem. Art. 15 B-VG Jugendschutzbestimmungen zu erlassen.⁶¹ Exemplarisch wird hier das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002 erwähnt, gem. § 10. (1) dürfen:

[...] Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2009, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, [...] diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

- 1. Aggressionen und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,*
- 2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder*
- 3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.*

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind. Insbesondere Datenträger, die Computerspiele beinhalten, dürfen an junge Menschen eines bestimmten Alters gewerblich nur abgegeben werden, wenn auf Grund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind.

⁶⁰ <http://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendschutz/jugendschutz.html>

⁶¹ Eine Auflistung der relevanten Paragraphen zum Thema „Medien“ finden sich unter:

http://bupp.at/sites/default/files/Jugendschutzgesetze_%C3%96sterreich_Medien_Stand201503.pdf

Wenn auf einem Datenträger, der ein Computerspiel beinhaltet, keine PEGI Kennzeichnung angebracht ist, ist bis 1. Jänner 2013 auch die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) Klassifizierung als Eignungsgrundlage für die Abgabe ausreichend.

Keine PEGI oder USK Kennzeichnungspflicht besteht für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die als Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung nicht gefährden.“

Ziel des Wiener Jugendschutzgesetzes 2002 ist gem. § 1 Abs. 1 der „*Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen*“ und gem. Abs. 2 die „*Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit junger Menschen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.*“ Hier zeigt sich bereits das Spannungsfeld zwischen dem Schutz junger Menschen und das „Erziehen“ zur Mündigkeit und Selbstverantwortung. Auf der einen Seite stellen Gesetze einen Schutz dar, auf der anderen bedeuten sie Einschränkung. Gesetze halten sich oftmals starr an Altersgrenzen wie zum Beispiel im Strafrecht das Jugendgerichtsgesetz 1988(JGG). Nach § 4 Abs. 1 sind „Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.“ Das bedeutet im Umkehrschluss dass Mündige Minderjährige, also Jugendliche nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 strafbar sind. Davon gibt es allerdings wieder eine Einschränkung, und zwar wenn er gem. § 4 Abs. 2 Z. 1 „*aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln [...]*“ (Diskretions- und Dispositionsfähigkeit). Dass das Festhalten an starren Grenzen oftmals nicht der Realität entspricht, sei es weil Individuen bereits reifer und entwickelter sind als altersmäßig vermutet und durch derartige Reglements sich eingeschränkt fühlen, muss in Kauf genommen werden.

Als Vergleich dazu das Salzburger Jugendgesetz über Freigabe von Videokassetten, Bildplatten und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern § 38 Abs. 1 „*Bespielte Videokassetten, Bildplatten und auf sonstigem elektronischen Weg zugängliche Bild-Datenträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Datenträgern für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet (Abs 4) sind*“ und Abs. 6 „*Kinder und Jugendliche dürfen für sie insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter nicht freigegebene Bild-Datenträger nicht erwerben oder dauernd oder vorübergehend besitzen oder benutzen.*“

Auch der österreichische Rundfunk hat gem. § 10 Abs. 1 Z. 12 ORF-Gesetz bei der Übertragung von „[...] Hörfunk- und Fernsehsendungen die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können [...] durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.“ Unverschlüsselte Ausstrahlungen von Sendungen gemäß Abs. 12 sind „*durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.*“

Gemäß dem Wiener Jugendschutzgesetz 2002 müssen Computerspiele welche in Verkauf gebracht werden mit einem PEGI-Kennzeichen⁶² versehen sein, Ausnahmen bestehen für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme. PEGI steht für "Pan European Game Information". Es ist das erste europaweite Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele. Die verschiedenen Altersstufen (5 Stufen: 3, 7, 12, 16 und 18)

⁶² <http://bupp.at/de/jugendschutz/pegi>

geben an für welches Alter das Computer- oder Videospiele geeignet ist. Bei der Kennzeichnung geht es um den Schutz und nicht um die Spielbarkeit des Mediums für das jeweilig angegebene Alter.

Als Orientierung am Spielmarkt kann die BuPP "Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen" genannt werden. Ihr Ziel ist besonders gute Computer- und Videospiele hervorzuheben und somit für die Eltern und Pädagogen eine Orientierungshilfe darzustellen.⁶³

Ebenso unterliegen der Verkauf und der Verleih von Videofilmen und DVDs den jeweiligen Landesgesetzen. Zum Teil verweisen die Landesgesetze, wie zum Beispiel § 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG) auf das Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach dem nach diesem Gesetz freigegebene oder für Kinder oder Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegebene Bildträger, auch in Kärnten als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben gelten. § 14 des deutschen Jugendschutzgesetzes verweist dabei auf die freiwillige Selbstkontrolle zur Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen (FSK).

Die FSK ist von ihrer Rechtsform und Struktur her eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO). Sie übernimmt die freiwillige Altersfreigabeüberprüfungen von Filmen und anderen Trägermedien, welche in Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung vorgesehen sind.⁶⁴ Wie PEGI hat die FSK fünf Alterskennzeichen (0, 6, 12, 16 und 18).

Ebenso wie im Wiener Jugendschutzgesetz 2002 dürfen in Kärnten gem. § 11 Abs. 4 *„Datenträger, die Computerspiele enthalten, [...] nur an Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters gewerblich abgegeben werden, für die sie aufgrund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung geeignet sind.“*

Für Bibliotheken bedeutet dies, dass audiovisuelle Medien an Kinder und Jugendliche nur ihrem Alter entsprechend der Alterskennzeichen zu verleihen sind. Zur Verdeutlichung können am Cover zusätzliche Informationen zur Altersbeschränkung angebracht werden.

⁶³ <http://www.bmfj.gv.at/jugend/medien-jugend-info/uebersicht-digitale-spiele.html>

⁶⁴ <https://www.fsk.de/?seitid=504&tid=473>

14 Medienrechtliche Angaben

Im Mediengesetz werden die Rechte und Pflichten aller Medien gem § 1 Abs 1 Z1 Mediengesetz (MedienG) geregelt. Der Begriff „Medium“ erfasst alle Formen der Massenkommunikation und ist offen für technologische Fortschritte. Somit werden unter Medien neben den klassischen Printmedien und audiovisuellen Medien auch die elektronischen Medien (Rundfunk, Online-Dienste, Websites) subsumiert. Das WWW selbst ist kein Medium sondern die jeweils konkreten Kommunikationsmittel, als da wären Blogs, Online-Zeitschriften, Foren etc. Ebenso fällt eine E-Mail welche nur an wenige Leute adressiert ist nicht unter den Begriff „Medium“, anders verhält es sich wenn eine E-Mail an eine große Masse verschickt wird.

Das Web selbst ist nicht immer so anonym wie manche es sich vielleicht erhoffen. Gesetzliche Regelungen schreiben vor allem im Umgang mit Verbrauchern transparente und klare Kommunikation vor. Selbst private Websites können vom Anwendungsbereich des Mediengesetzes umfasst sein. Zur transparenten Kommunikation zählen Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung. Es ist zwischen der Impressumspflicht (§ 24 MedienG) und der Offenlegungspflicht (§ 25 MedienG) zu unterscheiden.

14.1 Impressum

Die Angaben des Impressums dienen der Information und dem Schutz der von der Berichterstattung Betroffenen und sollen ihnen helfen, ihre rechtlichen Ansprüche gegen die richtige Person zu richten.⁶⁵

Gem § 24 MedienG sind auf jedem Medienwerk, periodischen Medienwerk und auf jedem wiederkehrenden elektronischen Medium Angaben über den Medieninhaber und den Herausgeber zu machen. Unter periodischen Medienwerken und wiederkehrenden elektronischen Medien sind solche Medien zu verstehen, die wenigstens vier Mal im Kalenderjahr verbreitet werden, unter anderem sind darunter Newsletter zu subsumieren. Es ist dabei unerheblich ob diese in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen erscheinen.

Da auf jedem Medienwerk Name oder Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben sind, fallen auch Plakate darunter. Auf den periodischen Medienwerken sind die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers, in den wiederkehrenden elektronischen Medien sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben. Dabei hat eine genaue Angabe der Anschrift zu erfolgen, lediglich den Wohnort anzugeben reicht nicht aus. Für Websites ist ein Impressum nicht vorgesehen.

⁶⁵ Vgl. 4Ob134/97b: „Die Vorschriften über das Impressum sollen demnach die von der Berichterstattung Betroffenen schützen, sind sie doch den mit der Verbreitung des Mediums verbundenen Gefahren ausgesetzt. Das können auch Mitbewerber sein, wenn (zB) in Berichten kreditschädigende Behauptungen enthalten sind oder wenn zur Irreführung geeignete Angaben über die eigene Zeitung gemacht werden. Werden die Rechte des Mitbewerbers nicht unmittelbar durch die Berichterstattung, sondern durch die Aufmachung des Mediums verletzt, so verwirklicht sich auch in diesem Fall eine Gefahr, die mit der Verbreitung des Mediums verbunden ist. Auch insoweit wird demnach der Schutzzweck des § 24 MedienG berührt, so daß ein Verstoß gegen die in dieser Bestimmung auferlegten Verhaltenspflichten auch gegenüber der Klägerin als Mitbewerberin rechtswidrig ist.“

Ist der Medieninhaber zugleich auch ein Diensteanbieter iSd § 3 Z2 E-Commerce-Gesetz, weil er zum Beispiel online Waren vertreibt, dann können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu §5 E-Commerce-Gesetz zur Verfügung gestellt werden. Verkaufen Bibliotheken im Onlineshop auch Artikel so haben sie genauere Angaben wie Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht etc. sofern vorhanden anzugeben.⁶⁶

14.2 Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht geht über das Impressum hinaus, den Medienkonsumenten soll durch die Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse die internen Strukturen und wirtschaftlichen Interessen transparent gemacht werden.

Gem § 25 Abs 1 MedienG hat „*der Medieninhaber jedes periodischen Mediums (...) die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen.*“ Ein periodisches Medium ist gem §1 Abs 1 Z 2 iVm Z 5a MedienG unter anderem ein Medium, das auf elektronischem Wege abrufbar ist (Website) oder ein wiederkehrendes elektronisches Medium darstellt. Von der Offenlegungspflicht sind primär Newsletter, Websites und Blogs erfasst. Hierbei wird von Gesetzes wegen zwischen „großen“ und „kleinen“ Websites unterschieden. Als Medieninhaber ist auch derjenige zu qualifizieren, der die inhaltliche Gestaltung und Abrufbarkeit einer Website besorgt, dazu zählen auch Blogs.

Zu den „Kleinen Websites“ zählen vor allem rein private Websites oder einfache Firmenhomepages ohne meinungsbildenden Charakter (§ 25 Abs 5 MedienG). Diese Websites weisen keinen Informationsgehalt auf der über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgeht und der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Wird eine Website oder ein Blog unter diesen Voraussetzungen betrieben, so kommen nur eingeschränkte Offenlegungspflichten zur Anwendung. Diese eingeschränkte Offenlegungspflicht gilt auch für Websites oder Newsletters, die nur der Präsentation des Medieninhabers oder seiner Produkte und Leistungen dienen. Folgende Angaben sind offen zu legen: Name oder Firmennamen, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand sowie Wohnort oder Sitz des Medieninhabers.

Auf allen anderen Websites, Blogs und in Newslettern, den sogenannten „Große Websites“, also jene die über den persönlichen Lebensbereich hinausgehen und dazu geeignet sind bzw. es darauf anlegen die öffentliche Meinung zu beeinflussen, sind gem (§ 25 Abs 2 MedienG) folgende Angaben zu machen: Name oder Firma, Unternehmensgegenstand, Wohnort oder Sitz (Niederlassung), allfällige Beteiligungsverhältnisse und überdies die grundlegende Richtung des periodischen Mediums. Dabei muss bei der Offenlegungspflicht für Webseiten nicht die vollständige Adresse angegeben werden, die Angabe des Wohnortes reicht aus.⁶⁷

Für Bibliotheken bedeutet dies, dass diese, sollten sie über Websites und Blogs verfügen welche über die Präsentation ihrer Produkte nicht hinausgehen oder die Meinung der Öffentlichkeit nicht beeinflussen, jene Angaben offenzulegen sind, welche auf die „Kleinen Websites“ anzuwenden sind. Im Zweifel sollten die strengeren Bestimmungen eingehalten werden.

⁶⁶ Beispielhaft für Impressum, Offenlegung und E-Commerce-Gesetz: <http://www.onb.ac.at/impressum.htm>

⁶⁷ https://www.onlinesicherheit.gv.at/konsumentinnen/homepage_und_weblog/offenlegungspflicht/73269.html
abgerufen am 14.07.2015

Die Angaben zur Offenlegung auf einer Website müssen ständig leicht und unmittelbar auffindbar sein. Bei elektronischen Newslettern ist die Offenlegung im Newsletter selbst vorzunehmen oder anzugeben, auf welcher Web-Adresse die Angaben zu finden sind. Die Pflicht zur Offenlegung trifft den Medieninhaber, das ist jener, der die inhaltliche Gestaltung, Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst. In Diskussionsforen im Internet gilt derjenige als Medieninhaber, der die Auswahl der Beiträge steuert.

15 Schadenersatz

Der Bereich des Schadenersatzes ist ein komplexes und weitreichendes Rechtsgebiet. Grundsätzlich hat jeder seinen eigenen Schaden selbst zu tragen. Damit der Schaden rechtlich nicht als Zufall (§ 1311 ABGB)⁶⁸ qualifiziert, den anderen zugerechnet und von diesen der Ersatz verlangt werden kann, bedarf es bestimmter Schadensverlagerungsnormen.

Schadenersatzrecht und Strafrecht sind voneinander zu trennen. Für Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, zu denen auch das Schadenersatzrecht zählt, sind die Zivilgerichte zuständig. Für das Verhängen von Strafen die Straf- und Verwaltungsstrafgerichte. Zwar sind die beiden Rechtsgebiete und ihre Rechtswege strikt zu trennen, allerdings kann ein und derselbe Sachverhalt durchaus mehreren Zuständigkeiten kumulativ unterliegen.

15.1 Voraussetzungen des Schadenersatzes

Damit eingetretene Schäden vom Schädiger ersetzt werden müssen, braucht es für die Verschuldenshaftung vier Voraussetzungen: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden. Anders verhält es sich zum Beispiel bei der Gefährdungshaftung. Für diese ist rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten keine Voraussetzung.

15.1.1 Schaden

§ 1293 ABGB definiert den Schaden als „*einen Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist*“. Anhand der Formulierung kann man erkennen dass der Schaden in zwei Gruppen eingeteilt wird, in die Gruppe der Vermögensschäden und die Gruppe der Personenschäden. Vermögensschäden entstehen entweder durch eine Wertminderung, durch ein Entstehen von neuen Verbindlichkeiten oder durch die Verhinderung einer Vermögensvermehrung. Zu den Personenschäden, den immateriellen Schädigungen, zählen neben den klassischen Körperverletzungen Ehrenbeleidigung, Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung oder Freiheitsberaubung. Das durch einen Regenguss beschädigte fremde Buch (Wasserschaden) stellt einen Sachschaden dar. Beleidigungen und Beschimpfungen die zu einer Rufschädigung führen und infolge zu Umsatzeinbußen stellen einen Personenschaden und Vermögensschaden dar. Überdies kann auf Verlangen des Verletzten strafrechtlich belangt werden, wer öffentlich eine Person vor anderen Leuten verspottet.

15.1.2 Kausalität

Die Entstehung eines Schadens alleine verpflichtet noch nicht zum Schadenersatz. Die Frage nach der Kausalität prüft ob der Schaden von einem Schädiger verursacht wurde, anders formuliert: ihm zugerechnet werden kann. Auf dieser Ebene wird noch nicht nach dem Verschulden gefragt, es ist eine schlichte neutrale juristische Zurechnung. Die

⁶⁸ Vgl.: 3Ob228/12v: „4.1. § 1294 Satz 1 ABGB unterscheidet zwischen dem rechtswidrigen Handeln als Tatbestandsvoraussetzung eines Schadenersatzanspruchs und dem Zufall. Der zufällige Schaden trifft nach §1311 Satz 1 ABGB denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat.“

Zurechnungsprüfungen können als kausaler Filter⁶⁹ verstanden werden, jedes Konzept engt die Zurechnungsmöglichkeiten ein.

Die „conditio sine qua non“ Formel geht von der Prämisse aus, dass ein Verhalten des Schädigers, eine Bedingung nicht hinweggedacht werden kann ohne dass der Eintritt des Schadens wegfiel. Kann das Verhalten, die Bedingung hinweggedacht werden ohne dass dies am Eintritt des Schadens etwas ändern würde, dann wären sie dafür nicht kausal gewesen, da der Schaden auch ohne Schädiger, Bedingung bestünde. Da ein ausschließliches Festhalten an dieser Formel zu einer Ausuferung führen würde, schränkt die Adäquanztheorie die Zurechnung auf typische Kausalverläufe ein. Es werden nur jene Schäden zugerechnet mit denen typischerweise zu rechnen ist.⁷⁰

15.1.3 Rechtswidrigkeit

Unter Rechtswidrigkeit wird ein rechts- bzw. normwidriges Handeln verstanden, welches sich in ein Verhaltensunrecht oder Erfolgsunrecht unterscheiden lässt. Entweder wird gegen ein von der Rechtsordnung gebotenes Verhalten verstoßen oder ein von dieser verpönter Erfolg herbeigeführt. Verletzungen gegen die StVO stellen idR ein Verhaltensunrecht dar, wer zB im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet begeht eine Verwaltungsübertretung unabhängig davon ob Passanten zu Schaden gekommen sind (§ 99 Abs 2d StVO).

Die Lehre vom Schutzzweck der Norm kann als zweites Adäquanzkonzept verstanden werden. Dabei ist nicht automatisch jeder Schaden zu ersetzen sondern nur jener, den die verletzte Norm gerade verhindern wollte. Hierbei ist im Einzelfall immer zu prüfen, welche Schäden die konkret heranzuziehende Norm verhindern möchte.

Ebenfalls von der Ersatzpflicht befreiend wirkt der Nachweis, dass im Fall eines rechtmäßigen Alternativverhaltens der Schaden gleichfalls eingetreten wäre. Die Beweislast obliegt dem Schädiger. Wer nachweisen kann, dass sich der Unfall auch bei 100 km/h anstelle der 150 km/h auf der Autobahn ereignet hätte muss keinen Ersatz leisten. Hätte sich der Schaden nur verringert besteht die Schadensersatzpflicht nur im Umfang der Schadensvergrößerung.

Wird gegen ein Schutzgesetz verstoßen oder ein absolutes Recht (Leben, Gesundheit, Eigentum etc.) verletzt, so mag dies unter Umständen ein Indiz für die Rechtswidrigkeit sein, erfolgte die Verletzung aber in Ausübung der Notwehr oder der Nothilfe so ist diese rechtmäßig (§ 19 ABGB). Notwehr bzw. Nothilfe ist die im erforderlichen Ausmaß erfolgende

⁶⁹ Barta Heinz, Zivilrecht, S. 592

⁷⁰ Vgl.: 10b150/13k: „Auch die Frage der Adäquanz hat das Berufungsgericht richtig gelöst. Nach der Rechtsprechung ist eine adäquate Verursachung dann anzunehmen, wenn das Verhalten unter Zugrundelegung eines zur Zeit der Beurteilung vorhandenen höchsten menschlichen Erfahrungswissens und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Handlung dem Verantwortlichen oder dem durchschnittlichen Menschen bekannten oder erkennbaren Umständen geeignet war, eine Schadensfolge von der Art des eingetretenen Schadens in nicht ganz unerheblichem Grad zu begünstigen (RIS-Justiz [RS0022914](#)). Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt auch vor, wenn eine weitere Ursache für den eingetretenen Schaden vorliegt und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge diese hinzutritt, als wahrscheinlich zu erwarten ist, jedenfalls aber nicht außerhalb der menschlichen Erfahrung liegt (RIS-Justiz [RS0022918](#); ähnlich [RS0022546](#)). Auch mit Mängeln einer Anlage muss gerechnet werden (vgl RIS-Justiz [RS0022906](#) [T3]).“

Abwehr eines unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf die eigenen oder fremden Rechtsgüter (vgl § 3 StGB).⁷¹

15.1.4 Verschulden

In der Verschuldenshaftung bedarf es zur Voraussetzung der Ersatzpflicht überdies ein dem Schädiger zurechenbares Verschulden. Eine Verhaltensweise kann dann als schuldhaft qualifiziert werden, wenn sie rechtlich vorwerfbar und voraussehbar war. Es wird dabei zwischen verschiedenen Verschuldensgraden unterschieden. Im Zivilrecht grenzt man vom Vorsatz die grobe und die leichte Fahrlässigkeit ab. Unter grober Fahrlässigkeit wird eine außergewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht verstanden und der Eintritt des Schadens zudem als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war. Die leichte Fahrlässigkeit zeichnet sich durch einen kleinen Sorgfaltsverstoß aus der auch sorgfältigen Menschen mitunter unterläuft.

Zwar ist niemand verpflichtet auf seine eigenen Güter aufzupassen, allerdings kann eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten⁷² zu einem Mitverschulden iSd §1304 ABGB führen

⁷¹ Vgl. 9Os121/86: „Aus Anlaß der im Ersturteil enthaltenen Rechtsausführungen - die im übrigen zum Teil am Kern dessen vorbeigehen, was für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts entscheidend ist - erscheint für das fortgesetzte Verfahren der Hinweis angebracht, daß bei der Notwehr (Nothilfe) Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Gegenwehr verletzten Rechtsgut grundsätzlich nicht gefordert wird, sofern es nicht offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz StGB). Hierbei wird aber auf Nachteile mit typischem Bagatelldarakter abgestellt, wogegen dann, wenn ein Angriff Verletzungsfolgen im Sinne des § 83 StGB, also Körperverletzung oder Gesundheitsschädigungen, besorgen läßt, der Angegriffene zur Notwehr berechtigt ist (vgl. Leukauf-Steininger Komm. 2 § 3 RN 78, 88 und 89). Andererseits darf die Abwehr nach dem Gesetz nur in der notwendigen Verteidigung bestehen, ein Rechtsgut des Angreifers grundsätzlich also nur insoweit verletzt werden, als dies im konkreten Fall zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Das Maß der Abwehr bestimmt sich hierbei regelmäßig nach der Art und Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln, wobei unter Umständen auch gegen den händisch geführten Angriff eines physisch überlegenen Gegners Waffengebrauch dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen kann (vgl. abermals Leukauf-Steininger aaO RN 81 ff).“

⁷² Vgl. 1Ob269/00s: „Bei Unterlassung von Schutzmaßnahmen für die eigene Sicherheit ist der Vorwurf des Mitverschuldens begründet, wenn sich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise dahin gebildet hat, dass jeder Einsichtige und Vernünftige solche Schutzmaßnahmen zu treffen pflegt (ZVR 1984/122; VR 1989, 55; 1 Ob 602/89; 7 Ob 564/94 ua). Entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht kommt es für die Beurteilung von Sorgfaltsverstößen nicht so sehr auf das Verhalten der bei ihr Versicherten unmittelbar vor dem Unfall an, sondern darauf, dass diese für die Kostüme bewusst hoch brennbare Materialien verwendet haben, obwohl sie vorhersehen konnten, dass bei den von ihnen beabsichtigten Aktivitäten verschiedenste Zündquellen wie etwa brennende Zigaretten oder Kerzen in nicht immer kontrollierbare Nähe dieser Materialien kommen würden. Sie haben damit eine Gefahrenerhöhung geschaffen (1 Ob 2282/96f; 8 Ob 253/00i bei vergleichbaren Sachverhalten), die auf auffallende Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten zurückzuführen ist. Dieser Sorgfaltsverstoß war noch dadurch verschärft, dass die "Krampusse" Masken trugen, die ihr Gesichtsfeld wesentlich einschränkten, sodass die Verkleideten damit rechnen mussten, nicht sämtliche Zündquellen sofort erkennen zu können, zumal sie nicht an einem geordneten Umzug teilzunehmen gedachten, sondern - als größere Gruppe - Gasthäuser aufsuchen wollten, weshalb sie jedenfalls mit Drängereien oder anderen unübersichtlichen Situationen rechnen mussten. Bereits das Berufungsgericht hat zutreffend festgehalten, dass diese Sorglosigkeit (auch) gegenüber den eigenen Gütern die Annahme eines Mitverschuldens im Sinn des § 1304 ABGB rechtfertigt, ohne dass es auch auf die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens ankäme (SZ 28/197; RIS-Justiz RS0032045; Reischauer in Rummel, ABGB2 Rz 1 und 2 zu § 1304 ABGB). War aber schon die Kostümierung angesichts des Vorhabens in hohem Maß latent brandgefährlich, so ist es unerheblich, welcher der "Krampusse" an seinem Kostüm durch den Gasofen Feuer fing und ob die anderen "Krampusse" erst durch diesen bei dessen Flucht in Brand gesteckt wurden, weil die adäquate (Mit-)Ursache aller Verletzungen schon in der gemeinsamen Auswahl und Anfertigung der für das Vorhaben ungeeigneten Kostümierung lag.“

wenn es zu einem Schadensfall kommt. Ob ein Mitverschulden vorliegt hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab, es setzt keine Rechtswidrigkeit des Verhaltens voraus. Eine gesetzliche Mitverschuldensfiktion statuiert §106 Abs 2 KFG im Zusammenhang mit allfälligen Schmerzensgeldansprüchen bei Nichtanlegen von vorhandenen Sicherheitsgurten.

Dazu korrespondierend wird aus § 1304 ABGB eine Schadensminderungspflicht abgeleitet. Dies bedeutet, dass Geschädigte dazu angehalten sind, ihre Schäden so gering wie möglich zu halten und dafür Sorge zu tragen, eine Vergrößerung des Schadens zu vermeiden.

15.2 Beweislast

Die Floskel „Recht haben heißt nicht Recht bekommen“ kann dahingehend konkretisiert werden als derjenige der sich auf Ansprüche stützt diese auch zu beweisen hat. Daher hat sich der Kläger a priori bevor er eine Klage anstrengen möchte zu fragen, was er beweisen muss um seine Klage erfolgreich durchsetzen zu können. Genauso muss sich der Beklagte fragen was er beweisen muss um die Klage erfolgreich abwehren zu können. Im zweiten Schritt müssen sich Kläger und Beklagte fragen ob sie ihre Anspruchsgrundlagen auch beweisen können.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden dass der Geschädigte neben dem Schaden auch die Rechtswidrigkeit und das Verschulden des Schädigers zu beweisen hat, er trägt somit die Beweislast. Kann der Geschädigte nicht beweisen dass den Schädiger ein Verschulden trifft geht dies idR zu seinen Lasten. Anders verhält es sich im Strafrecht, hier gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“. Allerdings ziehen sich die Beweislastregeln im Zivilrecht nicht konsequent durch, Gesetzgeber und Rechtsprechung sehen mitunter Abweichungen vor. Stützt sich ein Schadenersatzanspruch auf eine Schutzgesetzverletzung muss der Geschädigte nur beweisen dass ein Schaden eingetreten ist und die betreffende Schutznorm objektiv verletzt wurde. Dem Schädiger obliegt nun die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft.

15.3 Ersatz des Schadens

Was ist und welcher Wert ist zu ersetzen? Primär ist Naturalersatz zu leisten, dh es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, nur wenn dies nicht möglich oder untunlich ist, hat der Ersatz in Geld zu erfolgen. Der Geschädigte kann unter diesen Voraussetzungen wählen ob er Natural- oder Geldersatz haben möchte, hat er sich einmal auf eine Art festgelegt kann er von dieser nicht mehr einseitig abweichen. Dabei ist der gemeine Wert im Schadenszeitpunkt zu ersetzen. Bei Vermögensschäden hängt die Höhe des Ersatzes vom Verschuldensgrad ab. Bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der wirkliche, der positive Schaden zu ersetzen, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz volle Genugtuung, dh sowohl der wirkliche Schaden als auch der entgangene Gewinn. Der Wert der besonderen Vorliebe, das Affektionsinteresse, ist dann zu ersetzen wenn der Schaden aus Mutwillen oder Schadenfreude verursacht wurde.

Bei Körperverletzung und Tötung ist Schadenersatz schon bei leichter Fahrlässigkeit zu leisten. § 1325 ABGB listet den Ersatz in Heilungskosten, Verdienstentgang und Schmerzensgeld auf.

16 Selbsthilferecht

Unerlaubte Selbsthilfe und Eigenmacht werden grundsätzlich missbilligt, das liegt daran, dass eine Gesellschaft, eine Kultur ein strukturiertes Rechtssystem braucht um Stabilität, Rechtssicherheit, Planbarkeit und ein wirtschaftliches Leben garantieren zu können.

Auf der einen Seite liegt das Gewaltmonopol beim Staat, auf der anderen Seite bestehen im engen Rahmen noch Reste der erlaubten Selbsthilfe zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (§§ 19, 344 ABGB) für den Fall, dass richterliche oder behördliche Hilfen zu spät kämen. Ebenso gibt es im Nachbarrecht Möglichkeiten der Selbsthilfe, wie das Abschneiden von überhängenden Ästen oder das Entfernen von Wurzeln (§ 422 ABGB) ohne dabei auf behördliches Einschreiten angewiesen zu sein.

Überdies hat jedermann das Recht sich gegen einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu wehren bzw. anderen zu Hilfe zu kommen (Notwehr, Nothilfe). Allerdings sind hiebei auch die Grenzen der Notwehr zu beachten, ein Notwehrexzess ist rechtswidrig.

Das Anhalterecht Privater ergibt sich aus § 80 Abs 2 StPO. Wer sieht, dass aus dem Bestand der Bibliothek Medien gestohlen werden darf die Person so lange festhalten bis behördliche Hilfe eingeschritten ist, diese hat aber unverzüglich verständigt zu werden. Die Voraussetzungen des Tatbestandes sind eine gerichtlich strafbare Handlung und hinreichende Verdachtsgründe. Die Anhaltung hat dabei auf verhältnismäßige Weise zu erfolgen, dabei ist auch eine kurzfristige Freiheitsentziehung erlaubt bzw. allenfalls eine leichte Körperverletzung und ist sofort die Polizei zu verständigen. Selbst bei Bagatelldelikten besteht das Anhalterecht. § 80 Abs 2 StPO bildet einen Rechtfertigungsgrund, dies bedeutet dass eine Notwehr auf Seiten des Angehaltenen nicht zulässig und somit rechtswidrig ist. Angehalten werden dürfen auch Personen wenn es um die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche geht, wie dies zum Beispiel bei Schwarzfahrern in öffentlichen Verkehrsmitteln der Fall ist.⁷³

⁷³ Vgl. 15Os71/07s: „Das Anhalten einer erwachsenen Person, deren Identität nicht bekannt ist und die einer Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG dringend verdächtig ist, durch Kontrollorgane (im Auftrag) eines Massenbeförderungsunternehmens (hier: Linz AG) bis zum Eintreffen der Polizei soll die - schon mangels Kenntnis der Identität sonst nicht realisierbare - Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs des Transportunternehmens gegen den „Schwarzfahrer“ sichern. Denn das Unternehmen hat gegen den „Schwarzfahrer“ einen Anspruch in der Höhe des Fahrpreises und einer in den jeweiligen Beförderungsbedingungen allenfalls vorgesehenen Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB (vgl Art IX Abs 4 EGVG: „... Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag ...“; siehe auch SSSt 40/51), sei es aus dem (konkudent) geschlossenen Straßenbahnbeförderungsvertrag (...), sei es auf bereicherungsrechtlicher Basis. Ließen Kontrollorgane einer Straßenbahn AG einen nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG dringend Verdächtigen vor Feststellung seiner Identität durch die Polizei ziehen, so würde behördliche Hilfe zu spät kommen, weil anzunehmen ist, dass das Abwarten hoheitlichen Rechtsschutzes die ernste Gefahr einer Vereitelung der Rechtsdurchsetzung hervorrufen würde (...). Das kurzfristige Anhalten eines „Schwarzfahrers“ zur Identitätsfeststellung durch die Polizei wird auch als angemessen zu qualifizieren sein, weil es einerseits in der Regel das gelindeste (und einzige) Mittel zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ist und andererseits angesichts des Entgeltanspruches des Beförderungsunternehmens und des Umstandes, dass bei fehlender Durchsetzungsmöglichkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen eines Straßenbahnbetriebes (worunter nach § 5 Abs 1 Z 2 EISbG auch der Betrieb einer U-Bahn fällt) gegen Schwarzfahrer bzw fehlender Möglichkeit staatlicher Reaktion im Sinne Art IX Abs 1 EGVG mangels Kenntnis der Identität des entsprechend Verdächtigen durch herbeigerufene

17 Urheberrecht

Aufgabe des Urheberrechtes ist es, den Urheber und sein Werk vor ungerechtfertigter Nutzung zu schützen. Das Gebiet Urheberrecht steht nicht isoliert von anderen Rechtsbereichen da, vielmehr gibt es zahlreiche Überschneidungen und Interdependenzen mit anderen Rechtsgebieten.

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) definiert den Begriff Werk als eine eigentümliche, geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Nach § 10 UrhG wird derjenige als Urheber qualifiziert, der das Werk geschaffen hat (Schöpferprinzip). Dabei braucht es keines zusätzlichen konstitutiven Aktes, der Urheber entsteht gleichsam mit dem Schaffungsprozesses seines Werkes. Eigentümliche geistige Schöpfungen werden nach der österreichischen Rechtsordnung nur durch natürliche Personen geschaffen, wobei es unerheblich ist ob der Werkschaffende geschäftsfähig ist oder nicht.

Geschützt werden nur jene Werke iSd des UrhG welche nach der Rechtsprechung als solche klassifiziert werden, unabhängig davon ob der Einzelne sein Werk subjektiv als schützenswert erachtet.⁷⁴ Die Kriterien dafür sind „eigentümlich“ und „geistig“. Die

Polizeiorgane die Aufrechterhaltung dieser Form städtischen Verkehrs überhaupt in Frage stehen würde (vgl Lewisch aaO Rz 167; G. Kodek, Besitzstörung 537, der darauf hinweist, dass die einschlägigen prozessualen Sicherungs- und Durchsetzungsinstrumente die Kenntnis der Identität des Antragsgegners stets voraussetzen). Sollte demnach die Anhaltung eines einer Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG Verdächtigen durch Kontrollorgane einer Straßenbahn AG bis zum Eintreffen der Polizei zur Identitätsfeststellung die tatbestandliche Mindestdauer einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 99 Abs 1 StGB tatsächlich erreichen (vgl Schwaighofer in WK2 § 99 [2006] Rz 19 ff), so wird diese Freiheitsbeschränkung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - als Selbsthilfe im Sinne der §§ 19, 344 ABGB gerechtfertigt sein (Schwaighofer aaO Rz 36).“

⁷⁴4Ob428/81 (4Ob427/81): „Unter einer "geistigen Schöpfung" iS des § 1 UrhG ist das der Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhaltes zu verstehen (Peter, Urheberrecht 39; Dittrich, Verlagsrecht 45). Zufallsprodukte, also Produkte, die nicht auf einer auf ein "Gestalten" gerichteten Tätigkeit eines Menschen beruhen, sind daher nicht geschützt (Dittrich, Der urheberrechtliche Werkbegriff und die moderne Kunst, ÖJZ 1970, 371; Fromm - Nordemann, Urheberrecht[4], 78 f). Das Eigenschaftswort "geistig" drückt in diesem Zusammenhang aus, daß Schutzgegenstand des Urheberrechtsgesetzes nicht die körperliche Festlegung des Stoffes, sondern die zugrunde liegende geistige Gestaltung ist (Peter 39; Dittrich, ÖJZ 1970, 368; ÖBl. 1981, 54; ÖBl. 1976, 141; ÖBl. 1970, 104, jeweils mit weiteren Hinweisen, ua.). Ob das Ergebnis einer solchen Gestaltung der Erbauung, Belehrung, Unterhaltung oder Werbezwecken dient oder ob es von seinem Schöpfer nur aus Freude am Schaffen ohne jede Zweckbestimmung hergestellt worden ist, ist gleichgültig. Der Werkbegriff ist zweckneutral (Dittrich 369; Fromm - Nordemann 76). Der Grad des ästhetischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wertes ist für die gegenständliche Beurteilung ohne Bedeutung. Auch der schlechte Roman, eine unvertretbare Auffassungen enthaltende wissenschaftliche Abhandlung, ferner primitive, geschmacklose, abstoßende, ekelregende oder Perversionen enthaltende Sprachwerke sind urheberrechtlich geschützt (Peter 38; Dittrich 368; Fromm - Nordemann 81; Ulmer, Urheberrecht und Verlagsrecht[3] 133). Es ist daher nicht erforderlich, daß das Sprachwerk irgendeine ästhetische Wirkung iS einer am Schönen, Stilvollen orientierten Begriffsbestimmung hervorruft (vgl. Dittrich 368). Entscheidend ist, daß die Voraussetzung der Eigentümlichkeit und der Individualität gegeben ist (ÖBl. 1970, 104). Eigentümlich (individuell) ist eine Schöpfung dann, wenn sie den Stempel der persönlichen Eigenart des Schöpfers trägt oder sich zumindest durch eine persönliche Note, die ihr geistige Arbeit des Schöpfers verliehen hat, von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt (Peter 38). Je nach der Art des Werkes kann der Schwerpunkt der geistigen Leistung auf Eingebungen der Phantasie, auf der Entwicklung und Logik der Gedankenführung oder auf der Darstellung, der Auswahl oder der Anordnung liegen. Der Begriff der "Eigentümlichkeit" umfaßt alles, was der Schöpfer eines Werkes zum bereits Vorgefundenen aus

Eigentümlichkeit verlangt ein gewisses Maß an Individualität, eine Unterscheidung von der Norm und des Alltäglichen. So ist folgender Ausruf eines Sportreporters „Tooor, Tooor, Tooor, Tooor, Tooor! I wer´ narrisch!“ für das Berufungsgericht nicht hinreichend originell in seiner Wortwahl und verneint damit den Werkcharakter.⁷⁵ Hinter dem Begriff „geistig“ steht der Gedanke, nicht die körperliche Festlegung eines Werkes selbst zu schützen sondern die Idee dahinter, das Konzept. Es soll nicht das Buch selbst in seiner gedruckten Form geschützt werden sondern die Geschichte, der Roman, unabhängig davon ob dieser nun auf Papier gedruckt oder als E-Book produziert wird oder ein Computerspiel entstehen soll. Damit ein Produkt, eine Schöpfung als Werk wahrgenommen werden kann, bedarf es eines wahrnehmbaren Aktes in der Außenwelt. Die vielerorts sichtbaren Copyrightzeichen stellen keine notwendigen Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz dar, jedoch können sie außenstehenden Personen signalisieren, dass an einem Werk das Urheberrecht tangiert werden könnte.

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen bloße Gedanken, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe etc., sie werden „freie Werke“ genannt und dürfen frei benutzt werden. Ebenso wenig geschützt werden Techniken oder Stilmittel, wie zum Beispiel eine Technik des Verputzens oder Polierens.

Die Urheberrechte können in zwei Gruppen unterteilt werden: in Persönlichkeitsrechte und in Verwertungsrechte. Die Verwertungsrechte dienen wie bereits im Namen enthalten der Verwertung verschiedener Leistungen des Urhebers. Der Urheber hat die Möglichkeit, sein Werk auf die vom Gesetz vorgeschriebene Arten zu verwerten, unter anderem hat er das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht oder das Recht zu Vermieten und zu Verleihen.

Nach dem Verbreitungsrecht hat der Urheber das ausschließliche Recht seine Werkstücke zu verbreiten. Hat der Urheber dieses Recht in Anspruch genommen und sein Werk in Verkehr, dh es in die Öffentlichkeit gebracht, ist sein Verbreitungsrecht erschöpft wenn es mit seiner Zustimmung in den Europäischen Wirtschaftsraum gebracht wurde. Der Urheber hat jedoch die Möglichkeit, das Vermieten seiner Werke zu untersagen, beim nichtkommerziellen Verleihen steht ihm hingegen nur ein Vergütungsanspruch zu.

Das Urheberrecht kann unter Lebenden nicht übertragen werden, sehr wohl aber kann der Urheber anderen seine einzelnen Verwertungsrechte einräumen. Nach seinem Tode treten seine Erben in seine Rechtsstellung.

Die Verwertungsrechte werden durch die sogenannten freien Werknutzungen beschränkt. Darunter fallen beispielhaft die freien Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung, flüchtige und begleitende Vervielfältigungen, Vervielfältigung zum eigenen und

seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten dazugegeben hat. Zu den geschützten Elementen eines Sprachwerkes gehören die auf der Phantasie des Dichters beruhende Fabel, die Konzeption (Gedankenreihen und Vorstellungsabläufe) und der Wortlaut (Dittrich 367).“

⁷⁵ 4Ob61/13v: „ (...) Das Berufungsgericht verneinte den Werkcharakter der streitgegenständlichen Aussage, es handle sich um einen Jubelruf, der konkret in keiner nennenswert originellen Wortwahl seinen Ausdruck finde. Mit dieser Beurteilung hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der oben zitierten Rechtsprechung. Die Verneinung einer individuellen geistigen Leistung im Zusammenhang mit dem Ausruf „Tor, ... I wer' narrisch“ ist jedenfalls vertretbar, lag doch die Eigentümlichkeit im - durchaus nicht alltäglichen und sogar sensationellen - sportlichen Erfolg der österreichischen Fußballnationalmannschaft gegenüber dem deutschen Team, nicht aber in der Verwendung des Ausrufs „Tor“ in Kombination mit einem (gebräuchlichen) Wiener Mundart-Ausdruck.“

zum privaten Gebrauch, Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre oder Zitate.

17.1 Vervielfältigungen zum eigenen und zum privaten Gebrauch

Nach § 42 Abs 1 UrhG darf *„jedermann [...] von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.“* Ebenso darf gemäß Abs 4 *„jede natürliche Person [...] von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.“* Zwischen den beiden Absätzen wird zwischen „eigenen Gebrauch“ und „privaten Gebrauch“ unterschieden. Der eigene Gebrauch geht weiter als der private und trifft auch auf juristische Personen zu. Er umfasst neben den engeren privaten Bereich auch den kommerziellen und beruflichen Gebrauch.

Sowohl natürliche als auch juristische Personen dürfen Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken auf Papier oder einem ähnlichen Trägermaterial anfertigen. Natürliche Personen dürfen darüber hinaus auch auf anderen Trägern als Papier Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch anfertigen. Beiden gemeinsam ist, dass sie die Kopien jedoch nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen dürfen.

Bibliotheken oder andere ähnliche Einrichtungen die Werkstücke sammeln und der Öffentlichkeit zugänglich sind dürfen Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Möchten diese Einrichtungen auf anderen Trägern als auf Papier oder ähnlichen Trägern Sicherungskopien anfertigen, darf dies nicht zu einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck erfolgen. Diese Sicherungskopien dürfen anstelle des Originals ausgestellt oder verliehen werden. Ebenso dürfen von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt, ausgestellt und nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden, solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, zum Beispiel Diplomarbeiten.

Ein Vervielfältigungsverbot besteht ohne Einwilligung des Berechtigten für die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten. Davon unbeschadet ist jedoch das Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werkstücke ebenso wie das Herstellen einer Sicherungskopie nach Abs 7.

17.2 Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken

Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Bibliotheken dürfen gem § 56b Abs 1 Bild- oder Schallträger zu *„öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benutzen.“* Dies darf weder zu Erwerbszwecken geschehen noch darf es sich hierbei um illegal hergestellte Kopien handeln.

17.3 Zitatrecht

In § 42 f Abs 1 ist das Zitatrecht verankert. *„Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet [...] werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“* Dabei ist auf eine ordentliche Quellenangabe nach § 57 Abs 2 UrhG zu achten.

17.4 Fotografien

Nach § 78 Abs 1 UrhG dürfen *„Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.“* Die als „Recht am eigenen Bild“ aufzufassende Norm ist ein Persönlichkeitsrecht, bereits das schlichte Abfotografieren entgegen den Willen des Betroffenen kann einen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen, wenn der Betroffene die Einwilligung versagte. Der Hintergrund liegt darin begründet, dass für den Betroffenen das fotografische Festhalten unangenehm sein kann und daraus resultierend er an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit behindert werde.⁷⁶

Für Persönlichkeitsrechte gilt der Grundsatz, dass diese mit einer Stellvertretung an und für sich unvereinbar sind. Dabei wird zu unterscheiden sein, ob bei einer etwaigen Einwilligung im Zusammenhang mit dem Bildnisschutz berechnete Interessen verletzt werden würden.

Es ist daher anzuraten bevor in Büchereien fotografiert wird, unabhängig davon ob die Fotos später veröffentlicht werden sollen, mit den betreffenden Personen Rücksprache zu halten und ihr Einverständnis zu holen. Das Präsentieren der Fotos auf Homepages etc. bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

Im Zusammenhang mit Minderjährigen sollten sowohl die Minderjährigen als auch die Eltern befragt und am besten ihr Einverständnis schriftlich festgehalten werden. Sollte es Divergenzen zwischen den beiden geben, ist dem Minderjährigen der Vorzug zu geben. Dabei ist im Rahmen der Einverständniserklärung klar abzustecken, für welche Zwecke diese gegeben wurde. Wieweit soll die Zustimmung reichen? Werden die Fotos zu Werbezwecken verwendet ist jedenfalls eine Zustimmung vonnöten. Kopien von Bildern die im Rahmen des

⁷⁶ 6Ob256/12h: *„Das Recht am eigenen Bild stellt eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Daher kann bereits die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten einen unzulässigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht darstellen. Dabei wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht nur dann verletzt, wenn Abbildungen einer Person in deren privatem Bereich angefertigt werden, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vielmehr kann auch die Herstellung von Bildnissen einer Person in der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen und ohne Verbreitungsabsicht einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellen. Schon das damit verbundene fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder Situation kann vom Abgebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hindern. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Verbreitungs-, aber auch Manipulationsmöglichkeiten durch die moderne (Digital-)Technik, kann der Aufgenommene doch im Vorhinein nie wissen, wie der Fotografierende die Aufnahme in der Folge verwenden wird. Insoweit entspricht die Rechtslage beim Recht am eigenen Bild im Wesentlichen derjenigen beim Recht am eigenen Wort. Demnach kann auch bereits die Aufnahme des gesprochenen Worts - unabhängig von einer allfälligen späteren Verbreitung - eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Aufgenommenen darstellen (SZ 65/134; SZ 74/168).“*

Rechts zur Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch gemacht wurden, dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.

17.5 Zum Link Teilen:

Das schlichte Setzen von Links⁷⁷ im Internet ist nicht rechtswidrig, dazu der OGH: *„Ein Linksetzer, der auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verweist, ohne dabei technische Schutzmaßnahmen des Berechtigten vor unkontrolliertem öffentlichem Zugang zu umgehen, greift nicht in das dem Urheber vorbehaltene Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG ein.“*⁷⁸

18 Vergaberecht

Klassische öffentliche Auftraggeber und sonstige Auftraggeber welche von öffentlichen Auftraggebern organisatorisch oder wirtschaftlich kontrolliert werden, müssen bei der Beschaffung von Gütern EU-Recht, welches in das BVergG2006 eingeflossen ist beachten.

Aufgrund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union sind auf österreichischer Ebene nicht nur nationale Gesetze sondern auch die Normen der Europäischen Union zu beachten. Dabei wird zwischen Primärrecht, dem ranghöchsten Recht der EU, und Sekundärrecht unterschieden. Zum Primärrecht zählen unter anderem die Verträge zur Gründung der Europäischen Union. Einzelpersonen können sich dann auf die Bestimmungen des Primärrechtes berufen, wenn diese unmittelbare Wirkung haben und ihre Inhalte klar und genau definiert sind.⁷⁹

Das Sekundärrecht gliedert sich in Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen. Verordnungen bedürfen keiner Umsetzung durch nationale Normen, sie gelten unmittelbar nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Richtlinien bestimmen Ziele und müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Wird eine Richtlinie nicht zeitkonform umgesetzt können gegen den Staat Amtshaftungsansprüche in Frage kommen.

Eines der Ziele der Europäischen Union ist die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums. Um den Wettbewerb zu fördern wurden neben zahlreichen anderen Bestimmungen auch Vergaberichtlinien erlassen die einen einheitlichen und transparenten, an objektiven Kriterien orientierten Vergabeprozess in den einzelnen Mitgliedsstaaten gewährleisten sollen. Die Umsetzung dieser Leitbilder und das Garantieren von

⁷⁷ 4Ob252/04v: *„Hyperlinks werden im Internet als Verweis auf die Angebote anderer Anbieter von Informationen eingesetzt. Sie bewirken, dass deren Inhalt dem Internetnutzer sofort und ohne weitere Anstrengung zur Verfügung steht. Klickt der Internetnutzer den als Hyperlink ausgestalteten Hinweis an, so ruft er dadurch die damit angegebene URL (Uniform Resource Locator) auf (s Decker, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.6 Rz 38 f). Mit dem bloßen Einrichten eines Hyperlinks kommt es noch zu keiner Vervielfältigung eines digitalen Werks auf dem adressierten Rechner (Koch, Grundlagen des Urheberrechtsschutz im Internet und in Online-Diensten, GRUR 1997, 417 [430]; s auch Gruber in Gruber/Mader, Internet und e-commerce 119 mwN).“*

⁷⁸https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_20110920_OGH0002_00400B00105_11M0000_002&ResultFunctionToken=ad5bcfae-460a-4eeb-aac1-56f0fdd425f5&Position=1&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=4+Ob+105%2f11m&VonDatum=&BisDatum=01.04.2015&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=

⁷⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l14530>

Primärrechtsschutz soll den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt fördern und Barrieren abbauen helfen.

Im Vergabeverfahren sind die Grundsätze der EU (freier Waren- und Kapitalverkehr, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) stets umzusetzen, Diskriminierungen aufgrund der Staatsbürgerschaft sind unzulässig. Aus den genannten Grundsätzen lassen sich unter anderem das Gebot der Gleichbehandlung, der gegenseitigen Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz ableiten.

Um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu steigern, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern und es den Vergabestellen zu ermöglichen, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, wurde die alten Richtlinien (RL 2004/17/EG und RL 2004/18/EG) überarbeitet und modernisiert. In der neuen Richtlinie RL 2014/24/EU wurde insbesondere auch den Rechten von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.⁸⁰

Derweil werden in der EU noch relativ wenige öffentliche Aufträge nach den europäischen Richtlinien an Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten vergeben, im Jahr 2011 waren es knapp 19% des BIP der Union.⁸¹ Als Gründe können Sprachbarrieren, Transportkosten, Bürokratie, Informationsdefizite und nicht wettbewerbsfreundlich gestaltete Vergabeverfahren angeführt werden.

18.1 Wann kommt das Vergaberecht zur Anwendung?

Den Mitgliedsstaaten steht es frei, ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse selbst oder durch Unternehmen wahrzunehmen. Werden zur Umsetzung der Aufgaben Unternehmen beauftragt, kommen die Richtlinien der europäischen Union zur Anwendung. Da der Auftragnehmer (Bund, Land, Gemeinde ...) dabei nicht hoheitlich tätig wird sondern wie ein Privater seine Leistungen durch Verträge beschafft, zählt das Vergabewesen zur Privatwirtschaftsverwaltung.⁸²

Die Vergaberichtlinien der europäischen Union gelten erst ab einem bestimmten Auftragswert, dem sogenannten Schwellenwert. Es wird dabei zwischen dem Ober- und Unterschwellenbereich entschieden, zwar regeln die EU Richtlinien die Vergabe nur im Oberschwellenbereich (OSB), jedoch gelten die gemeinschaftlichen Grundsätzen auch im

⁸⁰ Art. 3 RL 2014/24/EU: „Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollte dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (...) Rechnung getragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Kommunikationsmittel, den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien und den Bedingungen für die Auftragsausführung.“

⁸¹ <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/oeffentliche-auftraege-in-europa.pdf>

⁸² Vgl. 7 Ob 682/86: „Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dem allfälligen Vertragsverhältnis zwischen den Streitparteien nur ein Werkvertrag zugrundeliegen kann, der nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen für derartige Verträge zu beurteilen ist. Die Vergabe von Bauaufträgen an Baufirmen durch eine Gebietskörperschaft stellt nämlich keinen Akt der Hoheitsverwaltung, sondern einen solchen der Privatwirtschaftsverwaltung dar. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Gebietskörperschaft Teile der Baukostensumme von einem öffentlich-rechtlichen Fonds nur nach den Bestimmungen dieses Fonds ersetzt erhält.“

Unterschwelbereich (USB). Das Diskriminierungsverbot, das Gebot der Transparenz, die Gleichbehandlung der Bieter und Bewerber gelten auch im USB, daher sind wettbewerbsrelevante Aufträge auch im USB entsprechend bekannt zu machen. Nach der Rechtsprechung des VfGH widerspräche es dem Gleichheitssatz, wenn Bietern und Bewerbern im USB kein Minimum an gesetzlichen Verfassungsgarantien gewährleistet und Vergabeverfahren im USB nicht gesetzlich geregelt werden.⁸³

Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG2006) regelt das Vergabeverfahren im Unterschwellbereich. Es kommt bei der entgeltlichen Beschaffung von Leistungen im öffentlichen- und Sektorenbereich zur Anwendung, keine Anwendung findet es auf Verkäufe und unentgeltlichen Beschaffungen der öffentlichen Hand. Wer öffentlicher Auftraggeber ist definiert §3 Abs 1 BVerG2006. Es sind dies:

„1. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. Einrichtungen, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und

b) zumindest teilrechtsfähig sind und

c) überwiegend von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind,

3. Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern gemäß Z 1 oder 2 bestehen.“

Daraus folgt, hat eine Bibliothek eine Gebietskörperschaft als Rechtsträger so unterliegt sie dem Bundesvergabegesetz 2006 und hat die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

18.2 Geltungsbereich

Das BVerG2006 regelt unter anderem die Beschaffung folgender Leistungen: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträgen, die Durchführung von Wettbewerben. Unter Lieferleistungen fallen gem §5 BVerG2006 entgeltliche Aufträge deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete von Waren etc. ist. Für Bibliotheken werden in der Regel Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vorrangig von Interesse sein, Bauaufträge kämen im Falle von Neuerrichtungen oder Um- und Zubauten in Betracht.

⁸³ Vgl. G110/99 ua: „(...)Der Umstand, daß die Schwellenwertregelung den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, vermag sie noch nicht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Gesetzliche Regelungen unterliegen insofern einer doppelten Bindung, als sie sowohl den gemeinschaftsrechtlichen als auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen müssen. Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, daß das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren nur im Bereich oberhalb bestimmter Schwellenwerte gesetzlich geregelt war, sodaß den Bewerbern und Bietern Rechtspositionen nur in diesem Bereich eingeräumt waren. Grenzwertregelungen, wie sie sich in der Rechtsordnung häufig finden, sind keineswegs a priori unsachlich. Es ist jedoch sachlich nicht zu rechtfertigen, im Unterschwellbereich den Bewerbern und Bietern nicht einmal ein Minimum an Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Gleichheitswidrigkeit des Fehlens eines vergabespezifischen Rechtsschutzes im "Unterschwellbereich".

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge die weder Bau- noch Lieferaufträge sind. Sie werden in „prioritäre Dienstleistungsaufträge“ (Anhang III) und „nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge“ (Anhang IV) eingeteilt. Die Unterscheidung ist insofern relevant, als je nach Leistung unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen, dabei kommt für nicht prioritäre Dienstleistungen das BVergG2006 nur sehr eingeschränkt zur Anwendung.⁸⁴ Unter „nicht prioritäre Dienstleistungen“ werden gem Anhang IV Kategorie 24 „Unterrichtswesen und Berufsausbildung“ und Kategorie 26 „Erholung, Kultur und Sport“ aufgezählt.

Nach der CPC-Nomenklatur, die zur Festlegung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wurde wird die Kategorie 26 „Erholung, Kultur und Sport“ CPC-Referenz-Nr. 96 in folgende für Bibliotheken relevante Bereiche untergliedert: Bibliotheksverwaltung, Archivierung, Katalogisierung, Verleih von Filmen, Filmvorführungen, künstlerische Dienstleistungen, Kinderanimation, Dienstleistungen von einzelnen Künstlern, Dienstleistungen von Bibliotheken und Archiven, Dienstleistungen von Schriftstellern Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern usw.

Die Direktvergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen unmittelbar an einen ausgewählten Unternehmer ist nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro zulässig.

Zu den Dienstleistungen zählen weiters noch die „geistigen Dienstleistungen“. Es handelt sich gem § 2 Z 18 BVergG2006 um Dienstleistungen die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht, z.B. Softwareentwicklung, Marketing.⁸⁵ Hierbei kann a priori nicht eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) erfolgen, die Beschreibung der Leistung erfolgt durch eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung. Auch hier wird wieder zwischen prioritären und nicht prioritären geistigen Dienstleistungen unterschieden.

Dienstleistungen von Künstlern, Sängern, Schriftstellern können analog zu § 30 Abs 2 Z 2 BVergG2006 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Dienstleistungsauftrag aus künstlerischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann. In praxi wird es aber in der Regel so aussehen, dass Künstler, Schriftsteller, Kinderanimateure bezüglich ihres Auftragswertes ohnehin nicht die Schwelle für Direktvergaben (100.000 Euro) überschreiten werden.

⁸⁴ §141 BVergG2006: „(1) Für die Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen durch Auftraggeber gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Abschnittes, der 1. Teil mit Ausnahme des § 2 Z 16, die §§ 3 Abs. 1 und 6, 6, 9, 10, 12 Abs. 1 und 3, 13, 16, 20 Abs. 2, 3 und 5, 21, 44, 49, 51, 87a, 98, 99a und 140 Abs. 9 sowie der 4. bis 6. Teil dieses Bundesgesetzes.

(2) Nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge sind von Auftraggebern unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes zu vergeben. Soweit dies auf Grund des Wertes und des Gegenstandes des Auftrages erforderlich erscheint, sind nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge grundsätzlich in einem Verfahren mit mehreren Unternehmern, durch das ein angemessener Grad von Öffentlichkeit gewährleistet ist und das dem Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes entspricht, zu vergeben. Von einer Bekanntmachung eines Verfahrens kann insbesondere Abstand genommen werden, wenn eine der in den §§ 30 Abs. 2 bzw. 38 Abs. 2 Z 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegt.“

⁸⁵ Gruber-Hirschbrich Katja, Vergaberecht, S.19.

18.3 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für die EU Richtlinien betragen ab dem 01.01.2014:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge	207.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern	414.000 EUR
Baufträge und Baukonzessionsverträge	5.186.000 EUR

Die Schwellenwerte gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, kommt ein Verfahren im Oberschwellenbereich zur Anwendung. Die Berechnung des geschätzten Auftragwertes hat vor der Vergabe zu erfolgen, dabei kommt es nicht auf den Ausgang des Verfahrens an, sondern bloß auf die anfängliche Schätzung. Bei befristeten Verträgen ist der geschätzte Gesamtbetrag für die während der Vertragsdauer zu leistenden Entgelts, bei unbefristeten Aufträgen oder bei unklarer Vertragsdauer ist das 48fache des voraussichtlich zu leistenden Monatsentgeltes zu berechnen.

Werden die Schwellenwerte für die EU Richtlinien nicht erreicht, kommen die Subschwellenwerte des BVergG2006 in Betracht, die für einige Verfahrenstypen Erleichterungen in der Abwicklung vorsehen. Als Beispiel wird hier kurz auf die Direktvergabe eingegangen.

18.4 Direktvergabe

Die Direktvergabe kommt vor allem bei kleineren Aufträgen und Vergaben im Unterschwellenbereich in Betracht. Dabei wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer, der leistungsfähig, zuverlässig und befugt ist, zu angemessenen Preisen bezogen. Um die Angemessenheit der Preise beurteilen zu können, müssen zuvor verschiedene Angebote eingeholt werden. Gem § 41 Abs 3 BVergG2006 sind die gegebenenfalls eingeholten Angebote und Preisauskünfte zu dokumentieren.

Befindet sich ein Unternehmen in Insolvenz, Liquidation oder ist der Unternehmer im Begriff sein Gewerbe einzustellen (Abverkauf), kann von ihm insofern die Leistung bezogen werden, als seine Leistungsfähigkeit dazu noch ausreicht. Lässt sich feststellen, dass der Unternehmer die angefragte Leistung voraussichtlich nicht mehr liefern kann, darf von ihm nicht mehr bezogen werden.

Direktvergaben werden daher für jene Bibliotheken in Betracht kommen, die den geschätzten Auftragswert von 100.00 EUR (bis 31.12.2016) regelmäßig nicht überschreiten. Unter die Direktvergaben fallen die kleineren Einkäufe wie Büroartikel, Kosten für Buffets und dergleichen. Wie bereits oben angemerkt können auch nicht prioritäre Dienstleistungen im Rahmen der Direktvergabe gem § 141 Abs 3 BVergG2006, wie zum Beispiel

Kinderanimationen, Lesungen von Schriftstellern und sonstigen Künstlern in einem formfreien Verfahren unmittelbar vergeben werden.

18.5 Grundsätze des Vergabeverfahrens

Im Vergabeverfahren gilt es die Grundsätze der europäischen Union einzuhalten. Aufträge sind so auszuschreiben dass potentielle Bieter und Bewerber nicht diskriminiert werden.⁸⁶ Eine mittelbare Diskriminierung läge vor, wenn für die Leistungsfähigkeit Referenzen aus Österreich oder sachlich nicht gerechtfertigte kurze Einsatzzeiten auf Abruf verlangt werden würden.⁸⁷ Eine Vergabe darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgen. Der Vorrang des offenen und nicht offenen Verfahrens gegenüber dem Verhandlungsverfahren dient der Transparenz. Transparenz wird durch gehörige Kundmachung hergestellt, im Oberschwellenverfahren sind Aufträge im Amtsblatt der EU, im Unterschwellenverfahren national bekannt zu machen. Ebenso dient die Verlesung der Angebote im offenen und nicht offenen Verfahren der Transparenz und Klarheit. Schon während des Verfahrens haben Bieter und Bewerber die Möglichkeit Anträge auf Überprüfung beim Verwaltungsgericht zu stellen.

Die Grundregeln und die allgemeinen Grundsätze des AEU-Vertrages gelten auch für den Unterschwellenbereich. Ist ein Auftrag aufgrund seiner Bedeutung oder seiner Nähe zur Grenze auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse, muss dieser einer vorherigen Bekanntmachung des Vergabeverfahrens unterzogen werden, um Interessenten eine Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. Somit sind auch bei der Auftragsvergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten, das Diskriminierungsverbot sowie der Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs zu beachten.

⁸⁶ Vgl. VGW-123/074/28992/2014: „Die im Nichtigerklärungsantrag vorgebrachte Ungleichbehandlung aller Bieter oder Wettbewerbsbeschränkung durch die Vorgabe eines bestimmten Baujahres in der Ausschreibung konnte vom Senat im Grundsatz aus folgenden Erwägungen ebenso nicht nachvollzogen werden. Der Auftraggeber ist bei Festlegung seines Leistungsgegenstandes grundsätzlich frei, soweit das Diskriminierungsverbot sowie die Grundsätze der Waren- und Dienstleistungsfreiheit beachtet werden. (Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht³, Rz 990) Auch ist es grundsätzlich Sache des Auftraggebers die Mindestanforderungen der Leistung, die er beschaffen will, festzulegen. (VwGH 20.12.2005, 2003/04/0149) Auch der EuGH erblickte in Rs Concordia Bus, C-513/99 vom 17.9.2002, keine Vorheriger Suchbegriff Diskriminierung Nächster Suchbegriff, wenn von der Auftraggeberin ausgeschriebene gasbetriebene Busse nur von einer sehr kleinen Zahl von Unternehmern geliefert werden konnten. Im Ergebnis lag daher in der Anforderung der Ausschreibung, dass kein Fahrzeug älter als Baujahr 2012 eingesetzt werde, unter der Voraussetzung, dass diese entweder als Eignungs- oder Leistungsanforderung ausgestaltet und diese Einordnung auch durchgehalten wird, keine vergaberechtlich bedenkliche Festlegung der Auftraggeberin. Außerdem gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, Fahrzeuge nicht älter als Baujahr 2012 anbieten zu können. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist damit vorliegend nicht gegeben.“

⁸⁷ <http://vergabeblog.manz.at/2014/10/ist-die-festlegung-einer-maximalen-transportweite-doch-nicht-zulassig/>

19 Veranstaltungsrecht

Die Bibliothekslandschaft ist nicht nur durch das zur Schau stellen und Verleihen von Büchern und diverser anderer Medien geprägt sondern bietet, je nach Rechtsträger und Gründungszweck auch kulturelle Veranstaltungen und Projekte der Öffentlichkeit an. Dabei finden je nach Bibliothekstypus die einzelnen Veranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich statt. Das Durchführen öffentlicher Veranstaltungen führt zu einer großen Anzahl an miteinander verquickten Konsequenzen, neben den herkömmlichen Verkehrssicherungspflichten sind unter anderem behördliche Genehmigungen und Auflagen zu beachten.

Nach der österreichischen Bundes-Verfassung (Art 15 Abs 1 B-VG) fallen die zum Thema Veranstaltungen korrespondierenden Gesetze in die Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung, daraus resultiert das Vorhandensein neun verschiedener Landesgesetze. Je nach Land variieren die Bestimmungen dabei in ihrer Ausführlichkeit und in ihren Tatbestandsmerkmalen. Der Begriff „Veranstaltungsrecht“ umfasst alle Rechtsnormen die sich auf Veranstaltungen beziehen. Bestimmte Veranstaltungen fallen a priori nicht in die Kompetenz der Länder, so präzisiert § 1 Abs 2 Wiener Veranstaltungsgesetz:

„Nicht unter dieses Gesetz fallen Aufführungen von Filmen und von Stehbildern sowie die nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 3⁸⁸ des Bundes-Verfassungsgesetzes erfaßten Veranstaltungen, z. B. Z 3.: „Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen.“

Im Groben kann zwischen fünf verschiedenen Veranstaltungstypen unterschieden werden: öffentliche und je nach Landesgesetz „ausgenommene öffentliche“ Veranstaltungen, private und freie Veranstaltungen und veranstaltungsähnliche Events.⁸⁹ Mit Ausnahme der öffentlichen Veranstaltungen (und mit Ausnahme der „ausgenommenen Veranstaltungen“ für Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) fallen die anderen Veranstaltungen nicht unter das Landes-Veranstaltungsrecht der einzelnen Länder, respektive fallen die freien Veranstaltungen nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Für Bibliotheken bedeutet dies, dass Kurse und Vorträge die zu Schulungs- oder Bildungszwecken abgehalten werden, nicht unter dieses Gesetz fallen.⁹⁰ Aber auch Veranstaltungen im Rahmen der Religionsausübung oder volksgebräuchliche Feste und Aufzüge fallen nicht in die Kompetenz der Länder. Obwohl diese Veranstaltungen nicht im rechtsfreien Raum stattfinden, so sind durchaus Landes-Sicherheits- und Polizeigesetze,

⁸⁸ Gem Art 15 Abs 3 B-VG haben *„die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (...) für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.“*

⁸⁹ Vögl Klaus Christian, Praxishandbuch Veranstaltungsrecht, 2012, S. 5

⁹⁰ Dazu § 1 Abs 2 Z 3 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG: *„Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, sowie Ausstellungen in und von Museen“*

Bauordnungen, Jugendschutzbestimmungen oder gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten, fallen dennoch einige kostspielige und bürokratische Hürden weg.

Je nach Land und Typus der Veranstaltung können verschiedenen Gesetze zur Anwendung gelangen. In Wien gibt es neben dem Wiener Veranstaltungsgesetz, dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, dem Wiener Kinogesetz 1955 auch die Straßenkunstverordnung 2012. Nach der Wiener Straßenkunstverordnung 2012 fällt folgendes unter Straßenkunst:

„§ 1. (1) Straßenkunst im Sinn des §5 Abs. 1 Z 7 Wiener Veranstaltungsgesetz sind Darbietungen künstlerischer Art, die für kurze Zeit an öffentlichen Orten, ohne hierfür eigens errichtete Aufbauten zu benutzen, unentgeltlich veranstaltet werden. Es wird zwischen stiller und akustischer Straßenkunst unterschieden. (2) Stille Straßenkunst sind lautlose darstellerische Darbietungen sowie bildende Darbietungen in Form malerischer oder zeichnerischer Ausführungen. (3) Akustische Straßenkunst ist eine Geräusch erzeugende Darbietung. (4) Straßenkunst sind insbesondere folgende Darbietungen: 1. musikalische Darbietungen; 2. verbale Vorträge und Vorlesungen; 3. Tanz- und Varietévorführungen, szenische Aufführungen und Pantomimevorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung; 4. Vorführungen von Zauberkunststücken, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen ohne bühnenmäßige Ausstattung; 5. Portraitzeichnen.“⁹¹

Die Veranstaltungsgesetze knüpfen beim Geltungsbereich an den Begriff „öffentlich“ an. Da der Begriff „öffentlich“ in den verschiedenen Gesetzen unterschiedlich definiert wird, gibt es diesbezüglich keine einheitliche Regelung. Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass Veranstaltungen immer dann öffentlich sind, wenn sie allgemein zugänglich sind. In Wien gelten selbst nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen dann als öffentlich, wenn mehr als 20 Personen teilnehmen können, private Familienfeiern sind davon idR ausgenommen. Es kommt nicht darauf an wie viele Personen tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen, sondern bloß auf die Möglichkeit.⁹²

19.1 Formen von VA

In der Regel unterscheiden die Veranstaltungsgesetze der Länder drei Typen von Veranstaltungen die jeweils unterschiedlichen Bestimmungen unterworfen sind: anmeldefreie, anmeldepflichtige und bewilligungspflichtige Veranstaltungen.

⁹¹

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Gemeinderecht/GEMRE_WI_90101_I580_070/GEMRE_WI_90101_I580_070.pdf abgefragt am 07.07.2015

⁹² Vgl. LVwG-2014/12/0324-3: *„Gemäß § 6 Abs 1 und 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz sind öffentliche Veranstaltungen drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde schriftlich anzumelden. Eine Veranstaltung gilt unter anderem dann als öffentlich, wenn sie Personen zugänglich ist, die vom Veranstalter nicht persönlich geladen wurden. Im vorliegenden Fall geht aus den Sachverhaltsfeststellungen unzweifelhaft hervor, dass die gegenständliche Veranstaltung („R“) im Wald und somit an einem allgemein zugänglichen Platz veranstaltet wurde und dass der Beschwerdeführer keinerlei organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um die Teilnahme an der Veranstaltung auf geladene Gäste zu beschränken, vielmehr wurde jedem die Teilnahme an der Party ermöglicht. Es handelte sich sohin um eine öffentliche Veranstaltung, da sie auch Personen zugänglich war, die vom Veranstalter nicht persönlich geladen wurden. Das Beweisverfahren hat weiters ergeben, dass eine Anmeldung dieser öffentlichen Veranstaltung nicht erfolgt ist. Sohin steht fest, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.“*

Anmeldefreie Veranstaltungen, welche weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind müssen der Behörde weder mitgeteilt noch von ihr genehmigt werden. Sie fallen zwar unter den Kompetenztatbestand Veranstaltungswesen, werden aber von den Landesgesetzen ganz oder teilweise ausgenommen. Veranstaltungen in Wien, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind, sind im § 5 Wiener Veranstaltungsgesetz geregelt, als Beispiel seien in Abs 1 Z 11 Vorträge, Lesungen und Vorlesungen genannt. § 5 Abs 1 Z 12 sieht zusätzlich eine Ausnahme für Kleinveranstaltungen außerhalb der Gastronomie vor, wenn diese nicht mehr als 200 Personen umfassen und nicht im Freien stattfinden. Somit sind in Wien unter Beachtung dieser Voraussetzungen Veranstaltungen welche nicht unter die freien Veranstaltungen fallen weder anmelde- noch konzessionspflichtig, wie zum Beispiel Theateraufführungen oder Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele. Der Wiener Magistrat kann vorbeugend bei Gefahr dem Veranstalter aus Gründen des Jugendschutzes, aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Aufträge erteilen.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen müssen der Behörde schriftlich gemeldet werden, über die Anmeldung ist von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen. Eine Genehmigung durch die Behörde findet in der Regel nicht statt, sie nimmt die Anmeldung lediglich zur Kenntnis. Je nach Veranstaltung und Bundesland kann es variieren bei welcher Behörde (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung) und bis wie viele Tage vor der geplanten Veranstaltung die Anmeldung stattzufinden hat. Zuzüglich zur Anmeldung hat eine Angabe veranstaltungswesentlicher Daten zu erfolgen.

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind von der Behörde auf Antrag des Veranstalters mittels Bescheid zu genehmigen wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen. Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz dürfen Konzessionen nur an Konzessionswerber verliehen werden wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen sind.

Die Eigenschaft des Veranstalters ist für die Vollziehung der Veranstaltungsgesetze und bezüglich der Fragen der Verantwortlichkeit und der daraus resultierenden Rechtsfolgen von großer Bedeutung. Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz gilt als Veranstalter derjenige, *„für dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt, sowie jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.“*

19.2 Haftungsfragen bei Veranstaltungen

Das Thema Haftung kann in drei große Blöcke eingeteilt werden: in eine zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und in eine strafrechtliche Haftung. Neben zivilrechtlichen Fragen bezüglich der ordnungsgemäßen bzw. vertragsgemäßen Ausführung von Veranstaltungen beherbergen Menschenansammlungen und Veranstaltungen generell auch das Potential Schäden an Besuchern zu verursachen. Sei es, dass die Gefahr von der Veranstaltung selbst infolge von unzureichender Absicherung und anderer Mängeln ausgeht oder durch ihre Besucher, zum Beispiel infolge von Massenpaniken entsteht.⁹³

⁹³ Vgl. 10Ob12/06f Bergisel: „Am 4. 12. 1999 veranstaltete eine GmbH im Bergisel-Stadion Innsbruck (zum siebenten Mal) einen Snowboard-Wettbewerb mit begleitendem Musikprogramm. Gegen Ende der Veranstaltung kam es auf dem Weg zum nordwestlichen Ausgangstor E 3 zu einem Unglücksfall, bei dem 5

Den Veranstalter treffen daher als die zentrale Person neben zahlreichen anderen Pflichten (Umsetzung behördlicher Auflagen, Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und des Urheberrechts) auch die Verkehrssicherungspflichten.⁹⁴ Es ist darauf zu achten, dass Zugangs- und Abgangswege, Stiegenhäuser, Treppen, Rolltreppen usw. im sicheren Zustand passiert werden können. Die Räumlichkeiten müssen gefahrlos begehbar sein, behördliche Anordnungen sind umzusetzen. An die Verkehrssicherungspflichten dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, die Grenze ist die Zumutbarkeit.

19.3 Checklist für Veranstaltungen

- 1) Was ist das Veranstaltungskonzept? Daraus ergibt sich auch die Art der VA.
- 2) Handelt es sich um eine öffentliche VA? Oder ist die Veranstaltung von den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen ausgenommen?
 - a. Freie Veranstaltung
 - b. Veranstaltungsähnliches Event
 - c. Private Veranstaltung
 - d. Befreite Veranstaltung (je nach Bundesland unterschiedlich)
- 3) Um welche Art von VA handelt es sich? Nicht anmeldepflichtige, anmeldepflichtige oder genehmigungspflichtige VA?
- 4) Was soll veranstaltet werden und wo?
- 5) Ist der Ort geeignet für eine VA?
- 6) Dauer der Veranstaltung? Unter Umständen Lärmschutznormen beachten.
- 7) Wie viele Personen wird die VA fassen? Ist der Raum für die Anzahl geeignet?
- 8) Hausordnung oder AGB?
- 9) Wer ist der Veranstalter? Er übernimmt die Haftung im Außenverhältnis.
- 10) Welche Behörde ist zuständig?
- 11) Wurde die VA den Verwertungsgesellschaften gemeldet?
- 12) Wurden alle Verträge mit den Künstlern unterzeichnet?
- 13) Wie sieht es mit der Barrierefreiheit aus?
- 14) Wurden die Verkehrssicherungspflichten beachtet? Gefährliche Bereiche absichern bzw. sperren. Stolperfallen beachten, finstere Bereiche ausleuchten.
- 15) Gibt es eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung?
- 16) Personalbedarf?

Jugendliche getötet und 5 weitere schwerst verletzt wurden. Die Klägerin als Haftpflichtversicherer des Veranstalters leistete EUR 10,833.619,88 an Schadenersatz. Sie erhielt EUR 2,600.000 von potentiell Mithaftenden ersetzt.“

⁹⁴ Vgl. 6Ob122/11a: „3. Der Beklagten als Organisatorin der Massenveranstaltung erwuchs aus diesem Unternehmen (vgl 4 Ob 609/87 SZ 60/256; 10 Ob 15/08s mwN) die Verpflichtung, das Erforderliche für die Sicherheit der Teilnehmer zu veranlassen (vgl 10 Ob 15/08s; RIS-Justiz RS0023955; RS0038132). Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht überspannt werden, soll sie keine in Wahrheit vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen zur Folge haben (RIS-Justiz RS0023950). Sie findet ihre Grenze daher immer in der Zumutbarkeit möglicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr (RIS-Justiz RS0023397). Als Ausrichter der Veranstaltung traf die Beklagte die Verpflichtung, durch eine entsprechende Organisation (vgl 10 Ob 15/08s; RIS-Justiz RS0038132 [T3]) Gesundheitsgefahren für die Teilnehmer an der Freizeitveranstaltung, die sich aus Beschaffenheit und Zustand der Straßen ergaben, auszuschließen, weil sie davon auszugehen hatte, dass die Teilnehmer zwar mit Fahrbahnausbesserungen rechnen mussten und sich darauf einzustellen hatten, aber infolge Eröffnung des Verkehrs mit nichtmotorisierten Fortbewegungsmitteln, mit denen üblicherweise Fahrbahnen nicht benützt werden, auch erwarten durften, mit diesen Geräten ausgebesserte Stellen ohne die Gefahr des Einsinkens und Steckenbleibens insbesondere mit Inline-Skates benützen zu können. Das hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt.“

20 Verkehrssicherungspflichten

Nach dem Ingerenzprinzip haftet derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder eine solche in seiner Sphäre bestehen lässt. Damit treffen die Verkehrssicherungspflichten denjenigen, der die Gefahr beherrscht. Den daraus korrespondierenden Sorgfaltspflichten kann auch dadurch nachgekommen werden, indem man sich einer geeigneten Person oder eines Gehilfen bedient.

Die Verkehrssicherungspflichten ziehen sich durch alle Lebensbereiche, sie beschränken sich nicht auf öffentliche Gebäude und Bereiche, sondern erstrecken sich auch auf private Bereiche⁹⁵ wenn damit gerechnet werden muss, dass diese von anderen Menschen (Besuchern) aufgesucht werden können. Es besteht keine Verkehrssicherungspflicht wenn die Gefahr für jeden leicht erkennbar ist und somit auch jeder die Möglichkeit hat, sich selbst zu schützen.⁹⁶ Prinzipiell kann von jedem Fußgänger verlangt werden, dass er beim Gehen auch „vor die Füße schaut“ und der eingeschlagenen Wegstrecke seine Aufmerksamkeit zuwendet.⁹⁷

Die Verkehrssicherungspflichten dürfen allerdings auch nicht überspannt werden, die Grenzen liegen in der Zumutbarkeit und stellen keine vom Verschulden unabhängige Haftung dar. Es kann zum Beispiel in einer U-Bahnstation nicht zugemutet werden, dass eine lückenlose, ununterbrochene Kontrolle und Reinigung erfolgt.⁹⁸ Dabei gilt es immer zu

⁹⁵Vgl. 2Ob79/11y: „Der Verkehrssicherungspflichtige hat zu beweisen, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Pflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder aus einem Vertrag ergibt (RIS-Justiz RS0022476).

3. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist davon auszugehen, dass die Beklagte um die grundsätzliche Gefährlichkeit der Sturzstelle Bescheid wusste, die sie selbst mied und als „heimtückisch“ bezeichnete. Darauf, dass diese Stelle am Unfalltag gestreut sein würde, durfte sie nicht vertrauen, steht doch fest, dass ihr Ehemann an Tagen ohne Schneefall (generell) nicht streut, obwohl es auch an solchen Tagen eisig sein kann. Dass ihr dies verborgen geblieben wäre, hat die Beklagte nicht einmal behauptet. Den ihr obliegenden Beweis für die regelmäßige und zuverlässige Betreuung der Sturzstelle hat sie somit nicht erbracht.

Unter diesen Umständen wäre die Beklagte ungeachtet der familieninternen Aufgabenverteilung dazu verpflichtet gewesen, im Hinblick auf die prekären Witterungsbedingungen und den erwarteten Besuch der Klägerin den Eingangsbereich zu kontrollieren und für dessen gefahrlose Begehrbarkeit zu sorgen, zumindest aber die Klägerin vor der Gefahr zu warnen und ihr den -ungefährlicheren- Weg über das Garagentor zu offerieren. Dass sie diese ihr zumutbaren Maßnahmen unterlassen hat, begründet ihre Haftung wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.“

⁹⁶ Vgl. 3Ob213/14s : „Eine Verkehrssicherungspflicht entfällt, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht, also ohne genauere Betrachtung erkennbar ist. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich dabei vor allem danach, in welchem Maß der Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen kann (RIS-Justiz RS0114360). Jeder Skifahrer muss kontrolliert fahren, das vor ihm liegende Gelände genau beobachten und seine Geschwindigkeit auf die Geländeumstände einrichten; jeder Skifahrer hat seine Fahrweise seinem Können anzupassen (RIS-Justiz RS0023429, RS0023345). Verhältnisse und Zustände, die auf Pisten durchaus nicht ungewöhnlich sind, erfordern keine Sicherheitsvorkehrung (4 Ob 531/92). Ein Skifahrer muss auf einer Piste einen so großen Raum vor sich beobachten, dass er bei auftretenden Kollisionsgefahren in der Lage ist, dem Hindernis rechtzeitig auszuweichen oder vor diesem anzuhalten (RIS-Justiz RS0023544).“

⁹⁷ Vgl. 4Ob124/98h

⁹⁸ Vgl. 1Ob62/10i: „Die Klägerin rutschte als Fahrgast der Beklagten in einer U-Bahnstation auf einer mit Hundekot verschmierten Stelle aus und verletzte sich dabei. Die Verschmutzung bestand erst seit kurzer Zeit. (...) Ein Beförderungsunternehmen trifft die vertragliche Nebenpflicht, die Sicherheit seiner Fahrgäste zu gewährleisten (RIS-Justiz RS0021735), was auch die Verpflichtung umfasst, Zugänge oder Abgänge zu bzw von den Verkehrsmitteln in einem Zustand zu erhalten, der die gefahrlose Benützung ermöglicht (2 Ob 35/97d ua).

fragen, welche Schäden oder Unfälle sind vorhersehbar, gab es schon einmal Unfälle in der Art? Werden in Bibliotheken Spielgeräte, zum Beispiel Rutschen in der Kinderabteilung angeboten, ist darauf zu achten dass von ihnen keine Gefahren ausgehen, sie müssen funktionstüchtig sein und regelmäßig gewartet werden.

Verkehrssicherungspflichten können auf unterschiedliche Arten entstehen. Sei es durch Vertrag im Rahmen einer Nebenpflicht, durch vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten (*culpa in contrahendo*), durch einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder aus rein deliktischer Haftung.

20.1 Was bedeutet dies nun in concreto für Bibliotheken?

Bei der Gestaltung der Räume ist darauf zu achten, dass diese gefahrlos passiert werden können, ist dies nicht möglich, weil zum Beispiel gerade die Stufen feucht gereinigt wurden, ist durch geeignete Warntafeln darauf hinzuweisen. Beim Sortieren und Rückstellen von Medien, Einordnen von Büchern in die Regale ist darauf zu achten, dass diese so in das Regal gestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Bücher sollten nicht von alleine wieder rausfallen, vor allem sollten große, schwere Bildbände nicht so aufgestellt werden, dass sie bei leichtem Berühren anderen auf den Kopf fallen könnten oder soweit aus dem Regal herausstehen, dass man sich die Stirn verletzen kann. Verschüttete Flüssigkeiten müssen aufgewischt werden, beim Hantieren mit den Rückgabewagen zu Öffnungszeiten ist im Schrittempo zu fahren. Besucher sind oftmals in Gedanken oder Gesprächen mit anderen vertieft, daher ist beim Vorbeifahren mit den Rückgabewagen darauf Bedacht zu nehmen.⁹⁹

(...) Die sehr große und stark frequentierte U-Bahnstation wird sowohl während des Tages als auch während der Nacht kontrolliert und gründlich gereinigt. Einmal pro Woche findet eine Nassreinigung statt, die im konkreten Fall in der Nacht vor dem Unfalltag vorgenommen wurde. Eine lückenlose, ununterbrochene Kontrolle und Reinigung der U-Bahnstation, die eine völlige Freiheit von verschmutzten, rutschigen Stellen garantieren würde, hat das Berufungsgericht in vertretbarer Weise als unzumutbare Überspannung einer Verkehrssicherungspflicht gewertet. Eine Verunreinigung des Bodens durch Hundekot tritt nach dem festgestellten Sachverhalt in dieser U-Bahnstation durchschnittlich rund einmal täglich auf, was nicht zur Annahme einer besonderen Gefahrenquelle zwingt, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen indiziert hätte.“

⁹⁹ Vgl: 3Ob160/14x: „(...) 1. Die Beklagte stellt zu Recht (vgl nur RIS-Justiz RS0016407; RS0023597; RS0016402) gar nicht in Abrede, dass sie (und ihre Erfüllungsgehilfen [vgl RIS-Justiz RS0028470]) als Betreiberin des Supermarkts gegenüber der Klägerin, die den Supermarkt zum Einkauf aufsuchte, vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten als potentielle Kundin wahrzunehmen hatte; vielmehr räumt sie ohnehin ausdrücklich ein, dass ua ihre Mitarbeiter beim Warentransport verpflichtet sind, dem Kundenverkehr und der Sicherheit der Einkaufenden größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist daher selbstverständlich, dass seitens der Beklagten Verletzungen von Kunden beim Schieben des Warentransportwagens hintanzuhalten sind. Da aber feststeht (und von Anfang an unstrittig war), dass eine Mitarbeiterin der Beklagten dabei gegen die Klägerin stieß und diese zumindestens im Bereich der rechten Achillessehne verletzte, ist ein objektiver Verstoß der Beklagten/ihrer Erfüllungsgehilfin gegen die ihr obliegende Sorgfalt den weiteren Überlegungen zugrunde zu legen. (...) 3.2. Die vom Berufungsgericht somit zu Recht bejahte Sorglosigkeit der Klägerin in eigenen Angelegenheiten bedeutet aber nicht, dass die Mitarbeiterin der Beklagten dieses Fehlverhalten der Klägerin nicht in Betracht zu ziehen brauchte. Denn es ist davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit von Kunden eines Supermarkts, die regelmäßig auf die Suche nach den und die Auswahl der angebotenen Waren konzentriert sind, gegenüber ihrer unmittelbaren Umgebung häufig abgelenkt ist, sodass diese nicht immer die geforderte Beachtung erfährt (vgl 6 Ob 253/99w) und es deshalb immer wieder zu unvorsichtigen Bewegungen oder Richtungsänderungen von Kunden kommt, ohne auf andere die gebotene Rücksicht zu nehmen. Erfahrungsgemäß werden dennoch vorgenommene Beobachtungen der Umgebung vielfach nicht vor dem Losgehen/der Bewegung erfolgen, sondern erst gleichzeitig damit, weshalb mit ihrer Ausführung häufig zumindestens begonnen wird. Darauf

Bei der Haftung von Verkehrssicherungspflichten im Rahmen vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten kommt die Vertragshaftung mitsamt ihren Konsequenzen zur Anwendung. Dabei hat der Haftende auch für seine Erfüllungsgehilfen (§1313a ABGB) einzustehen und im Rahmen der Beweislastumkehr zu beweisen, dass ihn an der Verhinderung der vertragsgemäßen Erfüllung kein Verschulden trifft. Somit können sich auch Besucher auf diese Haftung stützen, die zum ersten Mal die Bibliothek besuchen und keinen Ausweis haben. Eingeschriebenen Lesern wird ebenso vertraglich gehaftet, da hier die Verkehrssicherungspflichten als vertragliche Nebenpflicht in Erscheinung treten.

20.2 Wegehalterhaftung

Der Halter oder einer seiner Leute haftet für den mangelhaften Zustand eines Weges wenn dadurch ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wurde. Als Halter wird derjenige qualifiziert der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges verantwortlich ist.¹⁰⁰ Die Wegehalterhaftung ist eine Deliktshaftung und gilt nicht für vertraglich übernommene Wegehalterpflichten. Sie setzt erst bei grober Fahrlässigkeit an, dh der Wegehalter oder einer seiner Leute haften erst dann, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, dies unterscheidet sich vom allgemeinen Schadenersatzrecht, da in der Regel schon bei leichtem Verschulden gehaftet wird. Unter grober Fahrlässigkeit wird eine auffallende Sorglosigkeit verstanden bei der die gebotene Sorgfalt im konkreten Einzelfall in ungewöhnlichem Maß verletzt wurde und der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich vorauszusehen war.

Ein Weg ist gem §1319a Abs 2 ABGB eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Als Weg zählen neben Rad- und Gehwege unter anderem auch Autobahnen, Bundesstraßen, Schipisten und Klettersteige aber auch von jedermann benutzbare Privatstraßen.

20.3 Gehsteigreinigung nach §93 StVO

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür Sorge zu tragen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandene, dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

haben aber die Beklagte und ihre Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung von Warentransporten während der Geschäftszeiten - im Gegensatz zur Rechtsansicht des Berufungsgerichts - Bedacht zu nehmen.“

¹⁰⁰ § 1319a ABGB: „(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.“

Je nachdem wer der Rechtsträger einer Bibliothek ist, Gemeinde, Bund oder ein Privater obliegt ihm die Wegehalterhaftung bzw. die Gehsteigreinigung. Er kann seine Pflichten entweder selbst durchführen oder an selbständige Unternehmen auslagern. Bei einer Auslagerung an einen selbständigen Unternehmer haftet er nur noch für ein ihm zurechenbares Auswahl- oder Überwachungsverschulden, dafür genügt bereits leichte Fahrlässigkeit.

Zur Unterscheidung der beiden Haftungen: Die Gehsteigreinigung nach der StVO betrifft öffentliche Gehsteige die entlang der Liegenschaften verlaufen. Gehwege innerhalb einer Liegenschaft unterliegen der Wegehalterhaftung wenn sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können.

21 Vermieten versus Verleihen

Werden unverbrauchbare bewegliche oder unbewegliche Sachen zum unentgeltlichen Gebrauch auf eine bestimmte Zeit übergeben, wird dies Leihe genannt. Der Leihvertrag zählt zu den Realkontrakten, das bedeutet, dass für ein wirksames Zustandekommen des Vertrages die Übergabe der Sache Voraussetzung ist. Die Vereinbarung jemandem künftig etwas zu leihen ist selbst noch kein Leihvertrag sondern ein Vorvertrag (§971 Satz 2 ABGB).

Unverbrauchbare Sachen sind jene die wieder zurückgestellt werden können, sind sie verbrauchbar wird das Institut Darlehen genannt. Wer dem Nachbarn Eier oder Mehl „borgt“ gibt in Wahrheit ein Darlehen, idR wird es unentgeltlich sein. Der weitere Unterschied besteht darin dass bei einem Darlehen der Darlehnsnehmer Eigentümer der Sache wird und der Darlehensgeber nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen diesen hat, mit all seinen Risiken z.B. im Falle einer Illiquidität. Bei der Leihe bleibt der Verleiher Eigentümer der Sache und hat im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht an der Sache da diese nicht in die Masse gehört.

Im Unterschied zur Miete ist die Leihe unentgeltlich, allerdings schadet geringes Entgelt nicht, auch eine Wohnung kann entweder verliehen oder vermietet werden. So liegt ein entgeltliches Rechtsgeschäft dann nicht vor, wenn eine Wohnung gegen Ersatz der Gebrauchskosten bzw. gegen einen „Anerkennungszins“ (höchstens 10% des marktüblichen Entgelts) verliehen wird.

Gem §16a Abs 2 iVm Abs 3 UrhG dürfen der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen wie Bibliotheken oder Artotheken Werkstücke nicht zu Erwerbszwecken verleihen, dies kann der Urheber nicht verbieten, allerdings hat er einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung welche die Verwertungsgesellschaften für ihn geltend machen, sogenannte „Bibliothekstantieme“.

21.1 Rechte des Entlehners

Der Entlehner ist Rechtsbesitzer am Gegenstand, das bedeutet er genießt Besitzschutz, auch gegenüber dem Eigentümer. Er darf die Sache so lange behalten als vereinbart wurde und muss die Sache nicht vorzeitig zurückstellen, auch nicht auf Verlangen des Verleihers weil dieser der Sache dringend bedarf. Jedoch kann er, wenn dies dem Verleiher nicht beschwerlich ist, den Leihgegenstand vorzeitig zurückgeben.

Er darf den Leihgegenstand gebrauchen, muss aber nicht. Jedoch kann vereinbart werden dass er ihn gebrauchen muss. Wer sein Auto für längere Zeit verleiht wird ein Interesse daran haben, dass dieses auch benutzt wird. Hat der Entlehner außerordentliche Erhaltungskosten bezahlt, für diese er im Gegensatz zu den ordentlichen nicht zum Ersatz verpflichtet ist, so kann er diese vom Verleiher wieder zurückverlangen.

21.2 Pflichten des Entlehners

Gem §972 ABGB erwirbt der Entlehner das Recht einen ordentlichen Gebrauch von der Sache zu machen bzw. die Sache so zu gebrauchen wie dies die Vertragsparteien vereinbart

hatten. Der ordentliche Gebrauch hängt vom jeweiligen Gebrauchsgegenstand ab und hat schonend zu erfolgen. Dabei hat der Entlehner dafür einzustehen wenn er die Sache wider die Vereinbarung gebraucht oder diese an Dritte weitergibt. Geht die Sache hierbei zufällig unter hat er auch dafür einzustehen. Der Entlehner haftet *omnis culpa*, dh für jede Form der Fahrlässigkeit und hat überdies wie eben beschrieben auch für den zufälligen Untergang der Sache einzustehen wenn diese durch sein Verschulden vertragswidrig gebraucht wird. Wird vereinbart, dass Medien einer Bibliothek nicht ins Ausland mitgenommen werden dürfen und werden sie dann im Urlaubsland gestohlen muss der Entlehner auch dafür einstehen selbst wenn er alle erdenklichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte. Da zwischen dem Verleiher und dem Entlehner ein Vertrag geschlossen wird, hat der Entlehner gem §1298 ABGB die Beweislast bei etwaigen Beschädigungen an der Sache, in concreto bedeutet dies, dass der Entlehner somit beweisen muss, dass ihm kein Verschulden trifft.

Der Gebrauchsgegenstand ist nach der bedungenen Zeit wieder so zurückzustellen, wie er sie ursprünglich erhalten hatte, leichte Gebrauchsspuren sind hinzunehmen. Bei Streitigkeiten darüber wie lange die Entlehndauer sei, muss der Entlehner das Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

22 Literatur und Interessante Links

Literatur:

Barta Heinz (2004): *Zivilrecht*. Wien: WUV-Univ.-Verl.

Bydlinski Peter (2014): *Grundzüge des Privatrechts*. Wien: Manz Verlag

Gruber-Hirschbrich Katja (2014): *Vergaberecht. Zahlreiche Tabellen, viele Übersichten, praktische Beispiele ; [mit Bundesvergabegesetz und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit Novelle 2013]*. Wien: LexisNexis-Verl. ARD Orac

Haidvogel Martin (2013): *Gemeinderecht für Praktiker. Verständlich erklärt. Alles, was Politik und Verwaltung über Gemeinderecht wissen sollten*. Wien: Manz

Kletečka, Andreas [Bearb.]; Koziol, Helmut [Begr.]; Welser, Rudolf [Begr.] (2014): *Grundriss des bürgerlichen Rechts. 1. Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht*. Wien: Manz

Thomas Höhne; Sascha Jung; Alexander Koukal; Georg Streit (2011): *Urheberrecht für die Praxis. Alles was Sie wissen müssen*. Wien: Verl. Österreich

Tonninger Bernhard (2015): *Buchpreisbindung in Österreich. Praxiskommentar zum BPrBG*. Wien : LexisNexis [u.a.]

Vögl, Klaus Christian (2012): *Praxishandbuch Veranstaltungsrecht*. Hrsg. von Klaus Christian Vögl. Wien: LexisNexis-Verl. ARD Orac

Welser, Rudolf [Bearb.]; Koziol, Helmut [Begr.]; Zöchling-Jud, Brigitta [Bearb.]; Welser, Rudolf [Begr.]; Kletečka, Andreas [Bearb.] (2015): *Grundriss des bürgerlichen Rechts. 2. Schuldrecht allgemeiner Teil ; Schuldrecht besonderer Teil ; Erbrecht*. Wien: Manz

Links:

<https://www.ris.bka.gv.at/>

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/WestgalizischesGesetzbuch1797.htm>

<http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/mitarbeiter/barta/powerpointpraesentationen.html>

<http://vergabeblog.manz.at>

<http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de&jur=C,T,F&td=ALL>

<http://vergabe.wkoratgeber.at/>

<http://www.internet4jurists.at/intern20a.htm>

http://media-law.at/?page_id=46

<http://www.zpo.at/>

<http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/mitarbeiter/barta/powerpointpraesentationen.html>

<http://www.intern.magwien.gv.at/mdbd/info/aw/>

<http://www.rechtsfreund.at/news/>

<http://kcp.at/lexikon/>

<http://www.ogh.gv.at/de/entscheidungen>

<http://lexetius.com/iudicia/index?9>

<http://www.ra-tirol.at/category/news/>

<http://www.orlich.at/orlich/kanzleihaupt.php?thema=rechtssammlung>

<http://www.raoe.at/news/>

<http://www.publications.parliament.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990624/sun.htm>

<http://www.fplp-bloggt.at/>

<http://www.akv.at/aktuelles/rechtliches>

<http://www.univie.ac.at/arbeitsrecht/>

<http://www.cbk.at/forum/forum.php>

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120118_OGH0002_0030OB00002_12H0000_000

http://www.eurolawyer.at/entscheidungen_dt.php

<http://www.jusguide.at/>

<http://www.jusportal.at/>

http://www.jku.at/stapol/content/e103435/e103317/e103321/index_html?team_view=section&t=1&emp=e103321/employee_groups_wiss103534/employees103940

<http://lesen.lexisnexis.at/zs/zfv/index.html>

<http://lesen.lexisnexis.at/zs/zak/index.html>

<http://www.dbj.at/publications/oh-du-fr%C3%B6hliche-krank-feiern-erlaubt>

<http://www.geistwert.at/blog/>

<http://www.wirtschaftsanwaelte.at/>

<http://www.anwalt-guntramsdorf.at/recht-praktisch/eltern-haften-fuer-ihre-kinder-wirklich-immer/>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000964&FassungVom=2015-03-25>

<http://www.pm-anwaelte.at/de/publikationen/paragraphen-mehr.aspx>

<http://www.pm-anwaelte.at/de/rechtsnews.aspx>

<http://www.klinger-rieger.at/steuernews/index.htm>

<http://www.aktuelles-arbeitsrecht.at/>

http://www.eulaw.at/kanzlei/aktuelles/newsletter/archiv/archive/2014/select_category/1/

http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b7cpj/Stellungnahme_des_MRB_an_VA_-_Private_Security_1.pdf

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/3f/Die_Amtssprache.pdf